



## Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen.



## Vorwort

Die zweite Auflage der Broschüre in meiner Amtszeit gibt mir die Gelegenheit zu betonen, dass es gelungen ist, den hohen Standard des Justizvollzugs in Nordrhein-Westfalen sowohl hinsichtlich Behandlung als auch Sicherheit zu halten und die Haftbedingungen in Schwerpunktbereichen weiter zu optimieren. Dieses Ziel hat im Bereich des Jugendvollzuges mit In-Kraft-Treten des nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzugsgesetzes am 01.01.2008 eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Anhaltender Belegungsdruck, schwierige Gefangenenklientel und knappe Ressourcen verlangen in vielen Bereichen neue Lösungen. Mit der ebenfalls zum 01.01.2008 eingeführten Zweistufigkeit im nordrhein-westfälischen Justizvollzug ist eine neue Organisationsstruktur geschaffen worden, die maßgeblich dazu beitragen wird, organisatorische und konzeptionelle Veränderungen schneller und unbürokratisch auf den Weg zu bringen. Eine weitere Neuerung stellt die Schaffung der Institution des Ombudsmanns dar.

Gern möchte ich an dieser Stelle allen Vollzugsbediensteten für ihre verantwortungsvolle Arbeit danken und ihnen weiterhin viel Erfolg bei ihrer schwierigen Aufgabe wünschen. Danken möchte ich auch all jenen, die im Rahmen eines Ehrenamtes Ihren Beitrag zum Behandlungsvollzug geleistet haben und leisten. Hervorheben möchte ich die Anstaltsbeiräte, die seit mehr als drei Jahrzehnten in Nordrhein-Westfalen als Bindeglied zwischen Justizvollzug und Öffentlichkeit Gemeinwesenarbeit leisten. Sie fördern die Transparenz der Vollzugsarbeit in den Anstalten und helfen dadurch mit, bestehende Vorurteile abzubauen. Ich freue mich darüber, dass immer wieder engagierte Bürgerinnen und Bürger bereit sind, dieses Ehrenamt auszuüben.

A handwritten signature in black ink, reading "Roswitha Müller-Piepenkötter". The script is cursive and fluid.

Roswitha Müller-Piepenkötter  
Justizministerin des Landes  
Nordrhein-Westfalen

## 1. Organisation des Vollzugs

In Nordrhein-Westfalen gibt es 37 Justizvollzugsanstalten mit rund 18.500 Haftplätzen sowie sechs Jugendarrestanstalten mit rund 250 Plätzen. Die Aufsicht liegt beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, bei dem eine besondere Justizvollzugsabteilung eingerichtet ist.

## 2. Personelles

Seit dem Jahre 1967 ist in Nordrhein-Westfalen die Gesamtzahl der Stellen im Strafvollzug von 4.104 um 4.017 auf 8.121 gestiegen. Die nachfolgende Übersicht muss allerdings die Entwicklung der Gefangenenzahlen berücksichtigen. Das Verhältnis der Gefangenenzahlen zu der Zahl der Bediensteten verbesserte sich zwar von 1967 mit seinerzeit 3,90:1 auf 1,76:1 im Jahr 1990. Danach verringerte es sich aber wieder (2007: 2,18:1).

<b>Personalentwicklung im Strafvollzug NRW</b>			
Laufbahn	Stellen 1967 insgesamt	Stellen 2007* insgesamt	Stellenzuwachs
höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	47	107	60
psychologischer und soziologischer Dienst	8	127	119
ärztlicher Dienst	26	61	35
seelsorgerischer Dienst	41	53	12
pädagogischer Dienst	37	94	57
gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst	147	258	111
gehobener Sozialdienst	62	239	177
allgemeiner Vollzugsdienst (einschl. Krankenpflegedienst)	3.331	6.033	2.702
mittlerer Verwaltungsdienst (einschl. Vorzimmer-, Schreib- und Fernsprechdienst)	279	436	157
Werkdienst	96	511	415
Sonstige Dienste (einfacher Dienst, med.-techn. Dienst, techn. Dienst, Hausmeister, Boten, ADV u. a.)	30	202	172

\* ohne Berücksichtigung der seit dem Jahre 1987 besonders veranschlagten Stellen der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen in Wuppertal

## 3. Ausbildung der Vollzugsbediensteten

### 3.1 Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Die Ausbildung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes erfolgt den beamten- und hochschulrechtlichen Vorgaben entsprechend im Studiengang Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel. Dem Studiengang werden die Studierenden für die Dauer des drei Jahre umfassenden Vorbereitungsdienstes zugewiesen. In dem Studiengang werden über die Grenzen Nordrhein- Westfalens hinweg auch Studierende aus Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes ausgebildet.

Zugangsvoraussetzung ist eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schul- oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

Der Studiengang gliedert sich in fachwissenschaftliche und fachpraktische Studienzeiten.

Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten werden an der Fachhochschule für Rechtspflege, die fachpraktischen Studienzeiten bei Justizvollzugsanstalten abgeleistet. Letztere werden durch begleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.

Schwerpunkte in den fachwissenschaftlichen Studien bilden die für eine moderne, aufgabenorientierte Verwaltung und Vollzugsgestaltung wesentlichen Bereiche des öffentlichen, insbesondere des Vollzugs- aber auch des Staats- und Verwaltungsrechts, ferner der Vollzugs- und Personalverwaltung, des Haushaltsrechts, der Betriebswirtschaftslehre, der Psychologie und der Kriminologie sowie des Zivil- und Strafrechts. Ziel der fachpraktischen Studienzeiten ist, die in fachwissenschaftlicher Arbeit erworbenen Kenntnisse in der Vollzugspraxis anzuwenden.

Das Studium und der Vorbereitungsdienst schließen mit der Laufbahnprüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt ab. Nach bestandener Laufbahnprüfung verleiht die Fachhochschule für Rechtspflege den akademischen Grad „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“.

### 3.2 Mittlerer Dienst

Eine ähnliche Bedeutung wie die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel für den gehobenen Dienst hat die Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen – Josef-Neuberger-Haus – in Wuppertal für den mittleren Dienst. Die Justizvollzugsschule bildet Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten aus.

### 3.2.1 Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst

Der auf die Behandlung der Gefangenen ausgerichtete Strafvollzug braucht nicht nur mehr, sondern auch qualifizierteres Personal als der Verwahrvollzug. Die Angehörigen der besonderen Fachrichtungen (z. B. Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter) können jeweils nur gezielte Aufgaben der Gefangenenbehandlung wahrnehmen. Ihre Arbeit bleibt letztlich ohne nachhaltige Wirkung, wenn sie nicht von dem übrigen Personal unterstützt wird. Gerade die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes sind es, die durch ihren ständigen Kontakt mit den Gefangenen auf diese einen starken Einfluss ausüben und die Atmosphäre in einer Anstalt entscheidend prägen.

Alle Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst werden vor ihrer Einstellung einem Auswahlverfahren unterzogen. Auswahlkommissionen beurteilen, ob Bewerber den charakterlichen, geistigen und körperlichen Anforderungen gewachsen sind.

Die Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes dauert 24 Monate. Sie umfasst praktische und theoretische Abschnitte im Wechsel. Auf die praktische Ausbildung, die in verschiedenen Justizvollzugsanstalten abgeleistet wird, entfallen insgesamt 14 Monate. Für die theoretische Ausbildung, die in Lehrgängen an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen in

Wuppertal durchgeführt wird, sind insgesamt zehn Monate vorgesehen.

Die praktische Ausbildung umfasst alle Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes. Beim allgemeinen Vollzugsdienst erstreckt sie sich auf die Mitwirkung an der Behandlung der Gefangenen, an der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ebenso wie auf die Betreuung und Versorgung der Gefangenen und die mit den Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte. Beim Werkdienst umfasst die praktische Ausbildung insbesondere die vollzuglichen Aufgaben des Arbeitswesens einschließlich der beruflichen Bildung der Gefangenen, ferner die organisatorischen und technischen Aufgaben in den Arbeitsbetrieben, die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt im Rahmen dieser Aufgaben und die dem Werkdienst obliegenden Verwaltungsgeschäfte.

Die theoretische Ausbildung ist breit gefächert. Es werden die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse der vollzugspraktischen, der vollzugsrechtlichen sowie der Vollzugsverwaltungs-vorschriften und betriebskundlicher Vorschriften, des Gerichtsverfassungs-, Straf- und Strafprozessrechts und im Fach politische Bildung, des Berufsrechts, aber auch Eingriffs- und Sicherungstechniken, Waffenkunde und Erste Hilfe vermittelt. Daneben bilden die Fächer Psychologie, Berufspädagogik, Kri-

minologie und Soziale Hilfen einen weiteren Schwerpunkt, auf die fast ein Drittel des Unterrichts entfällt. Ziel des Unterrichts in diesen Fächern ist nicht die Vermittlung abfragbaren Wissens, sondern vor allem die Vermittlung von Grundlagen für den Umgang mit Menschen. Die eigene Einstellung soll beeinflusst, bestimmte Verhaltensweisen sollen eingeübt werden.

### **3.2.2 Mittlerer Verwaltungsdienst**

Die Ausbildung des mittleren Verwaltungsdienstes dauert ebenfalls 24 Monate. Auch diese Ausbildung umfasst praktische und theoretische Abschnitte im Wechsel. Die praktische Ausbildung findet in Justizvollzugsanstalten statt. Die theoretische Ausbildung (insgesamt 8 Monate) wird in Lehrgängen an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die praktische Ausbildung erfasst die Tätigkeiten in den verschiedenen Verwaltungsdienststellen der Justizvollzugsanstalten. Im theoretischen Unterricht werden maßgebende Vorschriften vermittelt. Dabei wird auch notwendiges Wissen in politischer Bildung, Berufs- und Tarifrecht, Gerichtsverfassungen-, Straf-, Strafprozess- und Gnadenrecht sowie Zivil- und Zivilprozessrecht vermittelt. Ebenso wird ein Überblick über die Behandlungswissenschaften im Strafvollzug gegeben.

## **4. Fortbildung der Vollzugsbediensteten**

Die komplexen Aufgaben im Justizvollzug können nur bewältigt werden, wenn alle Bediensteten in ein Verständnis für die zu bewältigenden Anforderungen einbezogen sind. Sie brauchen fachliche Weiterbildung, Übungsfelder für eine anregende, ressortübergreifende Zusammenarbeit und eine Vorstellung von den gesellschaftlichen Erwartungen an ihre Institution. Ziel ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen auf dem Weg in eine lernende Organisation zu begleiten und zu unterstützen.

Die Aufgaben der Justizvollzugsbediensteten umfassen heute neben den notwendigen Versorgungsaufgaben, der Betreuung und Behandlung der Inhaftierten und dem Erhalt der erforderlichen Sicherheit auch zahlreiche Aufgaben in der aktiven Organisationsentwicklung. Das Fortbildungsangebot umfasst daher Veranstaltungen mit fachlichen, verhaltensorientierten und organisatorischen Schwerpunkten, die die Bediensteten bei der Gestaltung der täglichen Abläufe im Vollzug unterstützen. Angebote der kollegialen Beratung und Supervision sowie zur Gesundheitsförderung unterstützen die Bediensteten darin, die körperlichen und emotionalen Anforderungen ihres Berufs gesund zu meistern.

In der fachlichen Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten liegen die Schwerpunkte neben dem komplexen Bereich der Sicherheit auf der Behandlung der Inhaftierten insbesondere in den Themen Umgang mit Sexual- und Gewaltstraftätern sowie suchtmittelabhängigen Gefangenen.

Fachliche Fortbildung unterstützt auch den fortschreitenden Einsatz der modernen Informationstechnologie. Die Bediensteten werden mit den Veränderungen vertraut gemacht, ihnen wird das erforderliche „Know-how“ vermittelt, um einen möglichst hohen Nutzen aus der Anwendung moderner Kommunikationsmittel sicherzustellen.

Neben der fachlichen Fortbildung und den Fortbildungsmaßnahmen, die im Bereich der Neustrukturierung der Landesverwaltung erforderlich sind, bieten verhaltensorientierte Fortbildungen Gelegenheit, neue Handlungsmöglichkeiten sowohl mit der Klientel wie auch mit Kolleginnen, Kollegen und Vorgesetzten zu erschließen. Das Zusammenwirken zwischen Angehörigen unterschiedlicher Fachdisziplinen im Vollzug erfordert es, immer wieder an der Kooperation und Kommunikation zu arbeiten, um die vielseitigen Aufgaben als Team angehen zu können.

Ein Schwerpunkt der Fortbildung im Justizvollzug ist darauf gerichtet, die Führungskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Führungsverantwortung in dem komplexen Gefüge einer Justizvollzugsanstalt zu unterstützen. Dazu bedarf es neben zunehmendem Fachwissen eines aktiven Führungsstils mit hoher kommunikativer und sozialer Kompetenz.

Das Fortbildungsangebot orientiert sich zunehmend am Bedarf der Praxis. Ständige Rückkoppelungen stellen die Aktualität des Angebots sicher, eine zielgerichtete Teilnehmerauswahl fördert die Umsetzung der in der Fortbildung gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis. Die Justizvollzugsbediensteten können bei der Fortbildung auf eine fundierte Beratung durch die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen als zentrale Fortbildungseinrichtung zurückgreifen.

## 5. Vollzugsbaumaßnahmen

Insbesondere seit 1977, dem Jahr des Inkrafttretens des Strafvollzugsgesetzes, sind erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um den gesetzlich vorgegebenen Behandlungsvollzug auch in baulicher Hinsicht zu verwirklichen. So sind in diesem Zeitraum Neubauten für folgende Justizvollzugsanstalten errichtet worden:

<b>Fertigstellung</b>	<b>Standort</b>	<b>Haftplätze</b>
1977	Bielefeld-Brackwede I	548
1978	Heinsberg	254
1979	Geldern	551
1980	Wuppertal	495
1981	Attendorn	387
1986	Remscheid	200
1994	Aachen	510
1998	Gelsenkirchen	608
2006	Bielefeld-Brackwede II	322

Darüber hinaus sind frühere Industrie- und Wohnanlagen in Bochum-Langendreer (1981), Moers-Kapellen (1984) und Euskirchen (1996) erworben bzw. angemietet worden. In diesen drei Einrichtungen des offenen Strafvollzugs sind insgesamt rd. 840 Haftplätze entstanden.

1984 hat die Justizverwaltung das bis dahin städtische Krankenhaus Fröndenberg erworben und 1986 nach umfangreichen Sicherungs- und Umbauarbeiten als zentrales Justizvollzugskrankenhaus mit 228 Bettenplätzen in Betrieb genommen. Seit 1994 wird die Justizvollzugsanstalt Büren (Umbau einer früheren Kaserne) für den Vollzug von Abschiebungshaft, seit 2007 teilweise auch für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen genutzt. 2001 wurde in der JVA Moers-Kapellen ein neues Unterkunftsgebäude mit 46 Haftplätzen und den erforderlichen Funktionsräumen fertig gestellt. Entsprechende Erweiterungsvorhaben wurden 2004/2005 in den Justizvoll-

zugsanstalten Geldern (120 Haftplätze), Remscheid (75 Plätze), Rheinbach (50 Plätze) und Schwerte (82 Haftplätze) durchgeführt. Darüber hinaus wurden im Jahre 2002 in der Jugendstrafanstalt Herford 78 Plätze als Ersatz für die aufgegebene Zweiganstalt, 2004 in der Justizvollzugsanstalt Aachen 277 Haftplätze ebenfalls als Ersatz für die Aufgabe der alten Zweiganstalt und 2007 in der Justizvollzugsanstalt Remscheid rd. 60 Plätze neu geschaffen.

In Willich ist im Herbst 2006 mit dem Bau einer neuen Justizvollzugsanstalt für weibliche Gefangene mit 191 Haftplätzen, in Heinsberg 2007 mit dem Bau von rd. 280 zusätzlichen Plätzen im Jugendvollzug begonnen worden. 2007 sind auch die Arbeiten zur Schaffung von Haftplätzen in Castrop-Rauxel (120 Plätze) und Bochum (100 Plätze) aufgenommen worden. Bei beiden Vorhaben handelt es sich um Ersatzbauten.

Mittelfristig stehen große Bauvorhaben in Ratingen (845 Plätze als Ersatz für Vollzugseinrichtungen in Düsseldorf, Duisburg und Oberhausen), Wuppertal (rd. 500 Plätze im Jugendvollzug), Moers-Kapellen (rd. 60 Plätze als Ersatz für eine aufzugebende Zweiganstalt) und Attendorn (rd. 120 Plätze als Ersatz für die Zweiganstalt Siegen) an. Mit diesen Maßnahmen soll noch im Jahre 2008 begonnen werden.

Daneben sind die Arbeits-, Ausbildungs- und Versorgungsbetriebe sowie die sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Vollzugsanstalten auf den heutigen tech-

nischen Stand gebracht worden, u. a. bei den Vollzugseinrichtungen in Münster, Willich, Remscheid, Rheinbach, Detmold, Werl, Bochum, Kleve, Herford, Köln und Siegburg oder sind noch im Bau, wie z. B. in den Justizvollzugsanstalten Moers-Kapellen, Bielefeld-Brackwede I, Essen, Remscheid und Rheinbach.

Daneben sind in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um auch das sportliche Angebot zu erweitern. So wurden in den Justizvollzugsanstalten Bochum, Schwerte und Remscheid Sporthallen neu gebaut, in Attendorn, Essen und Rheinbach sind sie im Bau.

## 6. Sicherheit

Zu einer der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung gehört es, den Justizvollzug unter gleichzeitiger besonderer Berücksichtigung des Sicherheitsanspruchs der Allgemeinheit weiter zu entwickeln.

Nach einer bereits vorgenommenen umfangreichen Bestandsaufnahme der äußeren und inneren Sicherheit des Justizvollzugs werden alle personellen und sachlichen Anstrengungen unternommen, um den im Grundsatz bewährten Behandlungs- und Sicherheitsstandard des Justizvollzugs zu optimieren. Ein Schwerpunkt ist die Förderung technischer Sicherheit durch die Einführung entlastender, zukunftsweisender Sicherheitstechnik. Dies soll beispielsweise verstärkt durch den Einsatz von Elektronik sichergestellt werden. Alle technischen und baulichen Sicherheitsvorkehrungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es absolute Sicherheit im Justizvollzug nicht geben kann. Es werden unvorhersehbar neue, außergewöhnliche Aktionen einzelner Gefangener oder sonstige besondere Vorkommnisse nie gänzlich zu verhindern sein.

## 7. Belegungssituation

Die Belegung in den Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (Stand jeweils 31. März):

**Belegung der Justizvollzugsanstalten in NRW**

1980	16.028 Gefangene
1990	14.713 Gefangene
2000	19.070 Gefangene
2003	18.432 Gefangene
2005	17.990 Gefangene
2006	18.582 Gefangene
2007	18.305 Gefangene
2008	17.879 Gefangene

Am 31. März 2008 standen in Nordrhein-Westfalen insgesamt 18.552 Haftplätze (17.546 für Männer, 1006 für Frauen) zur Verfügung, von denen allerdings etwa 715 vor allem aus baulichen Gründen vorübergehend nicht belegbar waren. Die Zusammensetzung der Gefangenenklientel hat sich ungünstig entwickelt. Durch geänderte Möglichkeiten, eine Strafe zur Bewährung auszusetzen, intensive Diversionspraxis und den Anstieg der Gewalt-, Betäubungsmittel- und neuer Formen der organisierten Kriminalität hat sich die Zahl der Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen und erheblicher krimineller Energie vor allem bei Männern erhöht. Im Zeitraum 1983 bis 2007 stieg der Anteil der erwachsenen männlichen Gefangenen mit einer Vollzugsdauer über zwei Jahre von 29,8% auf 38,6%, mit Verurteilungen wegen Sexualdelikten, Straftaten gegen das Leben, Raub, Erpressung und Betäubungsmitteldelikten von 32,8% auf 43,3%. Diese Entwicklung und die seit Jahren hohe Zahl ausländischer Gefangener, deren Anteil an der Gesamtbe-

legung sich von 1987 bis 2007 von 11,2% (1.656) auf 27,8% (5.084) fast verdreifacht hat, stellt den Vollzug vor zusätzliche Probleme. Eine besondere Gruppe unter den ausländischen Gefangenen stellen die Abschiebungsgefangenen dar, die im Wege der Amtshilfe für die Innenverwaltung im Justizvollzug untergebracht werden.

Es befanden sich am

- 31.1.1990** 93 Abschiebungsgefangene, darunter 4 Frauen,
- 31.1.2000** 666 Abschiebungsgefangene, darunter 89 Frauen
- 31.1.2003** 582 Abschiebungsgefangene, darunter 87 Frauen
- 31.1.2004** 496 Abschiebungsgefangene, darunter 82 Frauen
- 31.1.2005** 373 Abschiebungsgefangene, darunter 53 Frauen
- 31.1.2006** 318 Abschiebungsgefangene, darunter 53 Frauen
- 31.1.2007** 212 Abschiebungsgefangene, darunter 26 Frauen
- 31.1.2008** 195 Abschiebungsgefangene, darunter 28 Frauen

in den Justizvollzugsanstalten unseres Landes.

## 8. Einweisungsverfahren

### 8.1 Die Praxis des Einweisungsverfahrens

Ein Vollzug, der die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft zum Ziel hat, muss eine Vielzahl verschiedenartiger Behandlungsmaßnahmen anbieten. Erfahrungen zeigen, dass die Ursachen des kriminellen Verhaltens vielfältig sein können und daher auch unterschiedliche Behandlungsbedürfnisse vorliegen, auf die mit unterschiedlichen Behandlungsformen reagiert werden muss.

Am Anfang des Vollzugs steht deshalb in der Regel eine eingehende Persönlichkeitsdiagnose mit dem Ziel, den Verlauf der bisherigen Fehlentwicklung des Verurteilten festzuhalten. Die hierbei aufgedeckten Persönlichkeitsmängel und Leistungshemmnisse bilden den Ausgangspunkt für die Behandlung im Vollzug. Jeder Gefangene soll nach Möglichkeit die Hilfen erhalten, die er braucht, um trotz seiner Persönlichkeitsmängel ein Leben ohne Straftaten führen zu können.

Nicht jede Vollzugsanstalt kann jedoch speziell die Maßnahmen treffen, die im Interesse der jeweiligen Behandlung notwendig sind. Angesichts der Vielzahl der Gefangenen ist es nicht möglich, einen auf jede Täterpersönlichkeit zugeschnittenen Vollzug durchzuführen. Wohl aber ist es möglich und notwendig, Gefangene mit gleichen oder ähnlichen Behandlungsbedürfnissen in bestimmten Vollzugseinrichtungen zusammenzufassen und dort Behandlungsschwerpunkte zu

bilden. Es kommt daher darauf an, den Verurteilten alsbald nach Rechtskraft des Urteils derjenigen Vollzugsanstalt zuzuweisen, die für ihn die besten Behandlungsmöglichkeiten bietet. Diese Überlegungen haben bereits 1971 dazu geführt, die Vollzugseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen entsprechend zu differenzieren und die Zuweisung zu den Vollzugseinrichtungen durch ein sog. Einweisungsverfahren zu regeln. Das Strafvollzugsgesetz hat diese Grundentscheidung bestätigt (vgl. § 152 Abs. 2 in Verbindung mit § 141 Strafvollzugsgesetz). Dem Einweisungsverfahren sind derzeit zehn geschlossene und sieben offene Vollzugsanstalten angeschlossen.

In Nordrhein-Westfalen wird das Einweisungsverfahren in der Justizvollzugsanstalt Hagen durchgeführt. Der Vollzugsanstalt werden erwachsene männliche Strafgefangene und vom Jugendstrafvollzug ausgenommene männliche Gefangene zugeführt, bei denen die Vollzugsdauer mehr als 24 Monate beträgt und die aus der Untersuchungshaft in die Strafhafte übergeführt werden.

In der Einweisungsanstalt ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Einweisungskommission tätig. Die Einweisungskommission erstellt für jeden Gefangenen eine eingehende Persönlichkeitsdiagnose und ermittelt dann, welche Behandlungsmaßnahmen für ihn angezeigt sind. Danach erfolgt die Einweisung in eine bestimmte Vollzugsanstalt. Gefangene, von denen zu erwarten ist, dass sie sich für den offenen Vollzug eignen

(§ 10 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz), werden mit ihrer Zustimmung in eine offene Vollzugseinrichtung eingewiesen. Gefangene, bei denen die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht oder noch nicht vorliegen, werden in eine Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzugs eingewiesen. Gefangene, die an beruflichen oder schulischen Förderungsmaßnahmen teilnehmen sollen, kommen in die hierfür zuständigen Vollzugseinrichtungen. Gefangene, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in eine Jugendstrafanstalt eingewiesen, sofern sie sich für diese Vollzugsform noch eignen.

Dieses Einweisungssystem ist nicht starr, sondern durchlässig. Zum einen können Gefangene des geschlossenen Vollzugs, wenn dies aus Gründen der Behandlung geboten ist, auf Antrag der Verbüßungsanstalt in eine andere geschlossene Anstalt verlegt werden, deren Behandlungsmöglichkeiten sich im Laufe des Vollzugs als angemessener erweisen. Zum anderen nehmen auch die Gefangenen, die zunächst in eine Anstalt des geschlossenen Vollzugs eingewiesen worden sind, nach Feststellung ihrer Eignung für den offenen Vollzug an der Progression des Vollzugs teil, die zwar Anstaltswechsel mit sich bringt, jedoch auch zunehmende Vollzugslockerungen bis zum Ende der Strafzeit gestattet. Entsprechend den oben dargestellten Überlegungen zur Einführung des Einweisungsverfahrens bildet die sorgfältige Persönlichkeitsdiagnose nicht nur die Grundlage der Einweisungsentschei-

dung, sie begründet auch die individuelle Behandlung der Gefangenen im Laufe des Vollzugs. Die Einweisungskommission gibt Empfehlungen für die Aufstellung des Vollzugsplans in der Verbüßungsanstalt, beispielsweise zum Arbeitseinsatz, zu Maßnahmen der beruflichen und schulischen Ausbildung und Weiterbildung, zu besonderen Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen sowie zu Lockerungen des Vollzugs.

Die Erarbeitung von Empfehlungen für die Erstellung des Vollzugsplanes stellt nicht nur sicher, dass der Gefangene im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten eine für ihn förderliche Behandlung erfährt, sondern vermittelt gleichzeitig Erkenntnisse darüber, welche Defizite bei Strafgefangenen schwerpunktmäßig vorliegen und ermöglicht damit zugleich eine langfristige Planung für die Vollzugsorganisation.

## 8.2 Empfehlungspraxis

Die von der Einweisungsanstalt für die Behandlung der Gefangenen gegebenen Empfehlungen werden systematisch erfasst und ausgewertet.

Im Jahr 2007 haben 1.186 Gefangene am Einweisungsverfahren teilgenommen. Davon konnten 280 Gefangene unmittelbar in den offenen Vollzug eingewiesen werden.

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 2.131 Empfehlungen ausgesprochen.

Im Durchschnitt erhielt jeder Gefangene 1,80 Empfehlungen.

Festgestellt wurde bei den meisten Gefangenen die Schulbildung: Hauptschule mit Abschluss (50,17%), gefolgt von Hauptschule ohne Abschluss (20,99%). Von den Gefangenen, die im Jahre 2007 am Einweisungsverfahren teilgenommen haben, besaßen lediglich 41,06% eine Berufsausbildung mit Abschluss, wohingegen 34,65% keine und 24,28% eine Berufsausbildung ohne Abschluss besaßen.

Die Schwerpunkte der Empfehlungspraxis liegen wie bereits in den Jahren zuvor bei Maßnahmen der sozialen Hilfe (20,27%), Arbeit und beruflicher Bildung (29,19%) sowie bei Empfehlungen zu therapeutischen Maßnahmen (34,87%).

## **9. Vollzugslockerungen und Urlaub**

Um das Ziel des Vollzugs zu erreichen, die Gefangenen zu befähigen, in der Zukunft in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, gibt es nach dem Strafvollzugsgesetz die Möglichkeit, den Gefangenen eine regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Beaufsichtigung (Außenbeschäftigung) oder ohne Beaufsichtigung (Freigang) zu genehmigen. Außerdem kann den Gefangenen erlaubt werden, für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen. Darüber hinaus kann den Gefangenen Urlaub aus der Haft gewährt werden, und zwar in Form von Jahresurlaub, Urlaub zur Vor-

bereitung der Entlassung und aus wichtigem Anlass sowie Urlaub zur Wahrnehmung wichtiger Termine.

Lockerungen und Beurlaubungen sind wichtige Bestandteile im Programm der Behandlungsmaßnahmen und dienen insbesondere der Aufrechterhaltung von Kontakten und dem Erhalt oder Erwerb von beruflichen Fähigkeiten.

Allerdings dürfen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen dann nicht gewährt werden, wenn zu befürchten ist, dass sich der oder die Gefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Urlaub zu Straftaten missbrauchen wird. Vor jeder Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub muss daher prognostisch geprüft werden, ob eine Eignung für die geplante Maßnahme besteht. Bei aller Schwierigkeit, menschliches Verhalten für die Zukunft voraus zu sagen, ist doch festzustellen, dass sich Missbrauchsfälle in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren unter einem Prozent bewegten. Dies spricht dafür, dass in den Anstalten bei der Frage der Urlaubsgreenetheit sorgfältig geprüft und entschieden wird.

## 10. Offener Vollzug

Der offene Vollzug bietet mit seiner Öffnung nach außen die besten Voraussetzungen für eine an den Lebensverhältnissen in Freiheit orientierte Vollzugsgestaltung. Er bietet insbesondere die Möglichkeit, durch die Gewährung von Lockerungen sowohl den bisherigen Arbeitsplatz zu erhalten als auch die sozialen Bindungen zu pflegen.

Der offene Vollzug ist Regelvollzug für diejenigen Gefangenen, die unter dem Gesichtspunkt der Flucht- und Missbrauchsgefahr in Anstalten untergebracht werden können, die geringere instrumentelle Sicherheitsvorkehrungen aufweisen. Dies trifft insbesondere zu für Gefangene, die sich im Anschluss an ihre Verurteilung auf freiem Fuß befinden. Eine am Stand der Wissenschaft orientierte Eignungsuntersuchung unterstützt zielgerichtet die Auswahl der Gefangenen.

<b>Anstalten des offenen Vollzugs für erwachsene männliche Strafgefangene</b>	
JVA Attendorn	(270)
JVA Bielefeld-Brackwede II	(310)
JVA Bielefeld-Senne	(1.358)
JVA Bochum-Langendreer – Berufsförderungsstätte –	(204)
JVA Castrop-Rauxel	(463)
JVA Düsseldorf, Übergangshaus Düsseldorf-Gerresheim	(34)
JVA Euskirchen	(450)
JVA Moers-Kapellen	(298)
JVA Remscheid-Zweiganstalt	(271)
JVA Willich I - Zweiganstalt Mönchengladbach-Giesenkirchen	(62)
(in Klammern die jeweilige Belegungsfähigkeit am 01.03.2008)	

Insgesamt stehen für den offenen Vollzug an männlichen erwachsenen Strafgefangenen 3.720 Haftplätze zur Verfügung (einschl. der Übergangshäuser, vgl. Abschnitt 10.2).

## 10.1 Progression des Vollzugs

Das Ziel der Wiedereingliederung lässt sich nur dann erreichen, wenn der Vollzug den Gefangenen ein Übungsfeld sozialen Verhaltens zur Verfügung stellt und sie damit zur Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Aktivität befähigt. Dies gilt auch für Gefangene, die Freiheitsstrafen im geschlossenen Vollzug verbüßen. Der offene Vollzug stellt ein besonders geeignetes Trainingsfeld für die durch Behandlungsmaßnahmen im geschlossenen Vollzug erworbenen Qualifikationen in einem an die Lebensumstände in Freiheit möglichst weitgehend angepassten Umfeld dar und eröffnet die Chance zu einer Bewährung in der Freiheit. Deshalb kann ein Gefangener mit seiner Zustimmung aus dem geschlossenen Vollzug in eine Anstalt des offenen Vollzugs verlegt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den offenen Vollzug zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird.

## 10.2 Übergangshäuser

Eine besondere Form des offenen Vollzugs ist der nach dem Vorbild des englischen Hostels konzipierte Vollzug in Übergangshäusern. Übergangshäuser befinden sich in Attendorn (30 Plätze), in Castrop-Rauxel (34 Plätze), in Düsseldorf-Gerresheim (34 Plätze) und in Euskirchen (43 Plätze). Damit stehen insgesamt 141 Haftplätze für den Übergangsvollzug an erwachsenen männlichen Strafgefangenen zur Verfügung (Stand: 01.03.2008).

## 11. Sozialtherapie

Die Sozialtherapie stellt eine besondere Form des modernen Behandlungsvollzugs für solche Gefangenen dar, die zu ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft besonderer therapeutischer Mittel und sozialer Hilfe bedürfen. Der Vollzug gestaltet sich nach dem Gesichtspunkt einer „therapeutischen Gemeinschaft“, die Mitarbeiter in diesen Einrichtungen verfügen über besondere Befähigungen und Erfahrungen. Durch die mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 erfolgte Änderung des § 9 Strafvollzugsgesetz wurde der Behandlungsauftrag insbesondere für Sexualstraftäter erweitert. Dies hatte zur Folge, dass in sechs nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten zusätzliche sozialtherapeutische Haftplätze geschaffen wurden. Seit dieser Gesetzeslage liegt das Schwergewicht der Sozialtherapie in der Behandlung von Sexualstraftätern.

In Nordrhein-Westfalen gibt es 9 sozialtherapeutische Einrichtungen:

- Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen (57 Plätze)
- Sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Aachen (35 Plätze)
- Sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Bochum (15 Plätze)
- Sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Detmold (15 Plätze)
- Sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Euskirchen (16 Plätze)

- Sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Herford (26 Plätze)
- Sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Schwerte (15 Plätze)
- Sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Siegburg (29 Plätze)
- Sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Willich I (24 Plätze)

Die durchschnittliche Auslastung der nunmehr 232 Haftplätze in den sozialtherapeutischen Einrichtungen ist hoch.

Die Sozialtherapie ist eine durch gezielte Verknüpfung von Behandlungsmaßnahmen besonders behandlungsintensive Vollzugsform mit psychotherapeutischem Schwerpunkt.

## 12. Sicherungsverwahrung

Bei bestimmten Straftätern ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Kennzeichnend für diese Gruppe von Inhaftierten ist, dass sie für die Allgemeinheit gefährliche Hangtäter sind. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung, der sich an die Verbüßung der Freiheitsstrafe anschließt, dient zum einen dazu, die Allgemeinheit vor dem Sicherungsverwahrten zu schützen. Zum anderen soll ihm geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Sicherungsverwahrung ist rechtlich keine Strafe, sondern eine so genannte Maßregel der Besserung und Sicherung. Strafhaft und Sicherungsverwahrung müssen räumlich getrennt sein, entweder in getrennten Anstalten oder in getrennten Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt.

Durch den Wegfall der zeitlichen Begrenzung von 10 Jahren bei der ersten Unterbringung und durch die Gesetze zur Einführung der vorbehaltenen sowie der nachträglichen Anordnung einer Sicherungsverwahrung ist mit einem weiteren Anstieg der Unterbringungszahlen und einer Zunahme der Unterbringungszeiten in der Sicherungsverwahrung zu rechnen. Es bedarf daher der Entwicklung spezifischer Konzepte, die einen menschenwürdigen Rahmen für eine dauerhafte Unterbringung vorgeben und negative Folgen der Unterbringung in verantwortbaren Grenzen halten.

## 13. Arbeit der Gefangenen

### 13.1 Beschäftigungssituation

Seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes werden Arbeit und Beschäftigung der Gefangenen nicht mehr als ein Teil der Strafe oder unter fiskalischen Gesichtspunkten gesehen, sondern als ein wesentlicher Bestandteil der Behandlung des Gefangenen. Beim Arbeitseinsatz geht es vorrangig darum, dem Gefangenen Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln. Das Schwergewicht der Bemühungen liegt darin, entsprechende Arbeitsplätze zu schaffen und die Verhältnisse in den Arbeitsbetrieben denen der freien Wirtschaft möglichst anzugleichen.

Im Jahresdurchschnitt 2007 wurden etwa 10.225 Gefangene beschäftigt (einschließlich Bildungsmaßnahmen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass lediglich Strafgefangene und junge Untersuchungsgefangene, nicht jedoch erwachsene Untersuchungsgefangene zur Arbeit verpflichtet sind. Der weitaus größte Teil der Beschäftigten, etwa 30 Prozent, verrichtet in Betrieben freier Unternehmer innerhalb und außerhalb der Anstalten industrielle Arbeiten. Rund 12 Prozent finden in anstaltseigenen Werkstätten (u. a. Schreinereien, Schlossereien, Druckereien, Bäckereien, Wäschereien) eine Beschäftigung; zu Arbeiten für die Justizvollzugsanstalt (Küche, Kammer, Hausreinigung, Pflege der Anlagen pp.) werden etwa 28 Prozent herangezogen. Rund 700 Gefangene sind 2007 einem freien Beschäftigungsverhältnis nachge-

gangen, d. h. die Gefangenen selbst gingen mit einem Arbeitgeber außerhalb des Strafvollzugs ein Arbeitsverhältnis ein.

### 13.2 Verdienstmöglichkeiten

Nach dem Strafvollzugsgesetz erhalten beschäftigte Gefangene ein Arbeitsentgelt. Die Monatsbezüge belaufen sich zur Zeit (2008) im Durchschnitt auf 250 Euro.

Den Teilnehmern an beruflichen oder schulischen Bildungsmaßnahmen wird eine Ausbildungsbeihilfe in entsprechender Höhe gewährt.

Die Gefangenen können drei Siebtel ihrer Bezüge für ihre persönlichen Bedürfnisse während der Inhaftierung in Anspruch nehmen; der Rest wird zur Überbrückung der ersten Zeit nach der Entlassung angespart. Gefangene in freien Beschäftigungsverhältnissen werden tariflich entlohnt und verfügen damit über Bezüge wie vergleichbare freie Arbeitnehmer. Von diesen Bezügen werden allerdings Haftkosten einbehalten. Gefangenen, die ohne ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird ein Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind. Das Taschengeld beträgt zur Zeit (2008) etwa 30 Euro im Monat.

Seit dem 1. Januar 2001 wird die Arbeit der Gefangenen durch eine Kombination aus Arbeitsentgelt und einer Freistellung von der Arbeitspflicht anerkannt. Letztere wird so berechnet, dass ein Gefangener, der zwei Monate zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit ausgeübt hat, einen Werktag von der Arbeit freigestellt wird. Diese maximal sechs Werktage pro Jahr kann der Gefangene gegebenenfalls auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) oder zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nutzen. Zusätzlich kann ein Gefangener, der ein Jahr lang regelmäßig gearbeitet hat, beanspruchen, 15 Arbeitstage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden; für die Zeit der Freistellung werden die zuletzt gezahlten Bezüge weiter gezahlt.

### **13.3 Arbeitslosenversicherung und Sozialversicherung**

Gefangene sind in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Ermittelt man bei einem entlassenen Gefangenen den Anspruch auf Arbeitslosengeld, werden Zeiten, in denen ein Gefangener im Vollzug versicherungspflichtig beschäftigt war, berücksichtigt. Das Arbeitslosengeld gibt einem ehemaligen Gefangenen, der keine Arbeitsstelle findet, wesentlich bessere Startmöglichkeiten. Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung stellt somit einen wichtigen Schritt für die soziale Sicherung der Gefangenen nach der Entlassung dar. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) werden von der Justizverwaltung gezahlt. Gefangene sind ferner gegen Arbeitsunfälle

versichert; sie erhalten bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls Verletzengeld.

Auch eine Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Krankenversicherung und in die gesetzliche Rentenversicherung sieht das Strafvollzugsgesetz grundsätzlich vor; die entsprechenden Bestimmungen müssen jedoch erst durch ein Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden. Dieses Gesetz steht noch aus und ist wegen der angespannten Lage der Länderhaushalte wohl auch mittelfristig nicht zu erwarten. Allein in Nordrhein-Westfalen würde die Einbeziehung der Gefangenen in die Krankenversicherung und in die Rentenversicherung Mehrkosten in zweistelliger Millionenhöhe jährlich verursachen. Gefangene, die im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt arbeiten, sich fortbilden oder umschulen, unterliegen der Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung sowie in der gesetzlichen Pflegeversicherung wie freie Arbeitnehmer.

## 14. Unterricht und Erwachsenenbildung

### 14.1 Notwendigkeit schulischer Bildungsmaßnahmen

Unter Gefangenen ist die Quote der Schulversager hoch. Das liegt oft nicht an mangelnder Intelligenz, sondern vielmehr an einer fehlenden Sozialisierung schon im Kindesalter. Solche Defizite und damit einhergehend sozial unangepasstes Verhalten sind oft eine Folge gestörter Familienverhältnisse. Vielfach wird die so bedingte Außenseiterrolle manifest und erstreckt sich bald auch auf den Leistungsbereich. Der Anschluss an Gruppen Gleichgesinnter, für die schulisches Versagen kein Defizit darstellt, ist dann nur noch eine Frage der Zeit. Diese Gruppen vermitteln subjektiv Geborgenheit und Erfolgserlebnisse. Es bedarf daher großer Motivationsarbeit, Gefangene wieder zur Teilnahme am Unterricht – dem Ort früherer Misserfolgserlebnisse – zu bewegen.

### 14.2 Angebot schulischer Maßnahmen

Im Strafvollzug für männliche erwachsene Gefangene existiert eine breite Palette schulischer Maßnahmen – vom Unterricht für Analphabeten bis hin zu höheren Schulabschlüssen. Mit solchen Qualifikationen können Gefangene später an qualifizierteren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen. Doch ein solcher Unterricht ist nur sinnvoll, wenn die Haftzeit für einen Abschluss ausreicht oder die Teilnahme an einer Anschlussmaßnahme realistisch erscheint. Dabei ist

auch zu berücksichtigen, dass zumeist schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen kombiniert werden sollen. Diese Unterrichtsmaßnahmen sind daher in Schulabteilungen von Anstalten konzentriert, in denen sich Gefangene mit längeren Freiheitsstrafen befinden. Neben den rein schulischen Ergebnissen erzielen die Schulabteilungen Behandlungseffekte und Erziehungseffekte anderer Art. Den Gefangenen werden Leistungs- und Erfolgserlebnisse vermittelt, die zur Stärkung des Selbstwertgefühls, der Eigenaktivität und des Durchhaltevermögens und damit entscheidend zur Persönlichkeitsstabilisierung führen können und sollen.

**Analphabetenunterricht:** Alphabetisierungsmaßnahmen gehören zum selbstverständlichen Angebot schulischer Bildungsmaßnahmen in den Vollzugsanstalten.

**Förderkurse:** Die Schulabteilungen bieten Förderkurse zur Vorbereitung oder Begleitung beruflicher Bildungsmaßnahmen, zur Auffrischung von Allgemeinwissen oder speziellen Kenntnissen (z. B. im IT-Bereich) und zur Vorbereitung auf einen Schulabschluss an.

**Fachoberschulreife:** Es finden schwerpunktmäßig im Pädagogischen Zentrum der JVA Münster entsprechende Kurse statt. In Kooperation mit öffentlichen Schulen besteht ein solches Angebot auch in der JVA Köln.

Fachhochschulreife/Allgemeine Hochschulreife: Zu deren Erlangung sind seit 1996 Gefangene im Pädagogischen Zentrum bei der JVA Münster zusammengefasst. Die zwei- bis dreijährigen Kurse werden in Kooperation mit dem Abendgymnasium durchgeführt. In einigen Anstalten bereiten sich Inhaftierte über Fernkurse auf die Fachhochschulreife bzw. auf das Abitur vor.

Schulische Bildungsmaßnahmen für ausländische Gefangene: Das Angebot der schulischen Maßnahmen kann bei entsprechender Eignung auch von ausländischen Gefangenen wahrgenommen werden. Im übrigen wird für Inhaftierte mit einem Migrationshintergrund ein differenziertes Angebot zum Erlernen oder Vertiefen der deutschen Sprache bereitgestellt.

Im Erwachsenenvollzug für männliche Gefangene haben an Maßnahmen der schulischen Aus- und Weiterbildung 2007 insgesamt 2.328 Inhaftierte teilgenommen.

### **14.3 Pädagogisches Zentrum bei der JVA Münster**

Eine Schulabteilung mit besonderer Aufgabenstellung ist das Pädagogische Zentrum bei der Justizvollzugsanstalt Münster. Hier werden Gefangene (landesweit) zum Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und 10 A sowie zur Fachoberschulreife und – durch Kooperation mit dem Abendgymnasium – zum Abitur geführt. Die Kurse zur Vorbereitung auf diese Schulabschlüsse bilden ein aufeinander

aufbauendes und untereinander durchlässiges System von vier Semestern mit jeweils sechs Monaten Dauer. In welches Semester der Gefangene aufgenommen wird, richtet sich nach seinem Leistungsstand und dem angestrebten Abschluss.

## **15. Berufliche Ausbildung und Weiterbildung**

Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung oder Weiterbildung gegeben werden. Der Anteil ungelernter Hilfskräfte ist bei den Gefangenen erheblich höher als bei dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung dienen daher vor allem dem Ziel, den Gefangenen eine solide berufliche Qualifikation zu vermitteln und damit möglicherweise auch für ihre Kriminalität ursächliche Defizite aufzuarbeiten. Bei der gegenwärtigen Lage auf dem freien Arbeitsmarkt haben ungelernete Hilfskräfte durchweg erheblich schlechtere Vermittlungschancen. Eine fachliche Qualifizierung kann dagegen die Aussichten auf Vermittlung in ein Dauerarbeitsverhältnis verbessern. Die berufliche Bildung fördert und stärkt darüber hinaus auch die Persönlichkeit und hat somit eine wichtige Sozialisierungsfunktion. Den an Bildungsmaßnahmen teilnehmenden Gefangenen werden – oft erstmals in ihrem Leben – Leistungs- und Erfolgserlebnisse vermittelt; ihnen werden Fähigkeiten wie Aktivität, Leistungsbereitschaft und Durchhaltevermögen abverlangt, die sie in den Stand setzen,

in schwierigen Lebens- und Konfliktsituationen besser bestehen zu können.

Der Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Straffälligkeit auf der einen sowie zwischen beruflicher Förderung und sozialer Wiedereingliederung Straffälliger auf der anderen Seite wird in vielen wissenschaftlichen Untersuchungen und Publikationen beleuchtet. Danach kann davon ausgegangen werden, dass berufliche Qualifizierungsmaßnahmen im Strafvollzug über die Verbesserung der Chancen zur Arbeitsmarktintegration auch zu einer Reduzierung des Rückfallrisikos bei (ehemaligen) Gefangenen beitragen. Deshalb werden berufliche Bildungsmaßnahmen bereits seit Ende der 60er Jahre als Schwerpunkt des behandlerisch ausgestalteten Vollzugs gesehen. Zurzeit stehen innerhalb der Justizvollzugsanstalten des Landes rund 570 Ausbildungsplätze für männliche Gefangene im Erwachsenenstrafvollzug zur Verfügung. Berufliche Bildungsmaßnahmen werden für diesen Personenkreis schwerpunktmäßig in den Justizvollzugsanstalten Bochum-Langendreer – Berufsförderungsstätte – und Geldern durchgeführt.

Die Bildungsangebote orientieren sich ausschließlich an den Bedürfnissen des freien Arbeitsmarktes; sie werden in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und freien Bildungsträgern laufend den Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst. Die Abschlussprüfungen werden grundsätzlich vor denselben Gremien ab-

gelegt, die auch für freie Auszubildende zuständig sind. Die Abschlusszeugnisse bzw. Teilnahmebescheinigungen enthalten selbstverständlich keinerlei Hinweise darauf, dass die Ausbildung im Strafvollzug durchgeführt worden ist.

## 16. Ausländer im Strafvollzug

Der Anteil der Gefangenen ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtbelegung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt rund 30 Prozent. Am 31.3.2007 befanden sich unter der Gesamtbelegung von 18.305 Gefangenen 5.084 Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, und zwar 4.919 Männer und 165 Frauen aus 113 Herkunftsländern. Der Anteil der ausländischen Gefangenen betrug bei den Untersuchungsgefangenen 43 Prozent, bei den erwachsenen Strafgefangenen 24,7 Prozent und im Jugendstrafvollzug 24,9 Prozent. Der überproportional hohe Anteil der Ausländer an den Inhaftierten stellt die Justizvollzugsanstalten in ihrem Bemühen um eine den Vollzugszielen möglichst umfassend gerecht werdende Ausgestaltung des Vollzugs vor zahlreiche Schwierigkeiten. Die mit der Freiheitsentziehung verbundenen Beschränkungen treffen im Strafvollzug zwar alle Gefangenen; für ausländische Gefangene sind sie aber besonders spürbar, weil ihnen weithin die Voraussetzungen dafür fehlen, sich in der zusätzlich isolierenden Umgebung einer Justizvollzugsanstalt zurechtzufinden

und nach dem geltenden Recht auch ihnen zustehende Chancen wahrzunehmen. Als Hindernisse, die nur schwer zu überwinden sind, erweisen sich namentlich die Sprachbarriere und die Herkunft aus Kulturkreisen, die sich von dem deutschen oft wesentlich unterscheiden. Die Justizverwaltung konzentriert im Rahmen der Richtlinien der Landesregierung ihre Bemühungen darauf, dass Ausländer und Deutsche im Strafvollzug gleichbehandelt werden. Diese Bemühungen erstrecken sich insbesondere auf den Abbau der Sprachbarriere sowie Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung.

Auch die ausländischen Gefangenen haben das Recht und die Möglichkeit, ihre Religion auszuüben. Diesen Wünschen wird in den Anstalten Rechnung getragen. Auch räumen die geltenden Vorschriften den ausländischen Gefangenen dieselben Möglichkeiten ein wie deutschen Gefangenen, ihr Informationsbedürfnis durch Bezug von Zeitungen und Zeitschriften sowie die Teilnahme an Hörfunk und Fernsehen zu befriedigen. Fremdsprachige Literatur wird in den Gefangenenbüchereien vorrätig gehalten.

## 17. Jugendvollzug

### 17.1 Jugendstrafvollzug

Dem Vollzug der Jugendstrafe kommt im Rahmen des gesamten Vollzugswesens eine besondere Bedeutung zu. Hier liegen größere Chancen, auf die Gefangenen erzieherisch einzuwirken. Wie das gesamte Jugendstrafrecht wird daher gerade der Vollzug der Jugendstrafe durch den Erziehungsgedanken geprägt. Rechtsgrundlage für den Vollzug der Jugendstrafe ist das zum 01.01.2008 in Kraft getretene „Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW)“. Die Kompetenz für die Schaffung dieses Gesetzes lag deshalb bei Nordrhein-Westfalen, weil im Rahmen der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Justizvollzuges vom Bund auf die Länder verlagert worden war.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz hat die Integration der jungen Gefangenen als Ziel normiert und gibt die erzieherische Ausgestaltung des Jugendvollzuges verpflichtend vor.

#### 17.1.1 Differenzierte Unterbringung

Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen wird in einer besonderen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Köln vollzogen (siehe auch Kapitel 18). Für den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Gefangenen stehen in Nordrhein-Westfalen zur Zeit 1.643 Haftplätze in fünf Jugendstrafanstalten – Heinsberg, Herford, Hövelhof, Iserlohn und Siegburg – zur Verfügung. Mit Ausnahme der Jugendstrafanstalt Hövelhof, die 232 Haftplätze hat,

handelt es sich um Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs. Bei der Jugendstrafanstalt Iserlohn bestehen eine offene Abteilung und ein Übergangshaus mit 19 bzw. 25 Haftplätzen, die Jugendstrafanstalt Heinsberg verfügt über eine offene Abteilung mit 24 Haftplätzen. Weibliche Jugendstrafgefangene können in den offenen Frauenvollzug der Außenstelle von Köln verlegt werden.

Die Zuweisung zu den einzelnen Jugendstrafanstalten richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnort der jungen Gefangenen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es den Belangen der jungen Gefangenen entgegenkommt und ihrer Erziehung in der Regel förderlich ist, wenn der Kontakt zu Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen nicht durch zu weite Entfernungen behindert wird. Auf der anderen Seite lässt sich die wegen der unterschiedlichen Behandlungsbedürfnisse erstrebenswerte Vielfalt der Behandlungs- und insbesondere der Ausbildungsmöglichkeiten nur erreichen, wenn das Angebot in den einzelnen Anstalten voneinander abweicht. Junge Gefangene können deshalb unabhängig vom Wohnort in die Jugendstrafanstalt eingewiesen oder verlegt werden, die ihren Bedürfnissen am ehesten gerecht wird.

### **17.1.2 Vollzugsplanung**

Ein großer Teil der Jugendstrafgefangenen hat nur eine relativ kurze Strafe zu verbüßen; etwa 45 Prozent der weiblichen und 25 Prozent der männlichen Jugendstrafgefangenen sind spätestens

nach einem Jahr wieder zu entlassen. Ein Strafrest wird zudem häufig zur Bewährung ausgesetzt, wodurch sich die Verweildauer zusätzlich verkürzt. Bei weiteren etwa 35 Prozent der Jugendstrafgefangenen beträgt die Vollzugsdauer höchstens zwei Jahre. Vollzugsplanung und -gestaltung müssen auf diese kurze Verweildauer ausgerichtet werden. In Nordrhein-Westfalen wird bereits während der Zeit der Untersuchungshaft für die jungen Gefangenen ein Auswahlverfahren durchgeführt, damit nach Rechtskraft einer zu verbüßenden Jugendstrafe unverzüglich die Verlegung in die geeignete Jugendstrafanstalt erfolgen und mit den individuellen Erziehungsmaßnahmen begonnen werden kann.

### **17.1.3 Schulische und berufliche Maßnahmen**

Bei den jungen Gefangenen treten Defizite in der schulischen und beruflichen Bildung in weit stärkerem Maße auf als im Erwachsenenvollzug. So hatten fast 65 Prozent der Untersuchungsgefangenen, die im Jahre 2007 am Auswahlverfahren teilgenommen haben, keine abgeschlossene Schulausbildung; über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten weniger als ein Prozent. Die Bildungsdefizite der jungen Gefangenen machen ein umfangreiches Angebot an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings kommt ein Teil der Gefangenen wegen der Kürze der Strafzeit nicht für eine Teilnahme an schulischen oder berufsfördernden Maßnahmen in Betracht. Hierbei muss man berücksichtigen, dass die meisten

Bildungsmaßnahmen aus personellen wie auch aus pädagogischen und didaktischen Gründen gruppenweise in bestimmten Abständen durchgeführt werden. Manche Gefangene bringen auch weder die intellektuellen noch die manuellen Fähigkeiten für eine Schul- oder Berufsausbildung mit oder lassen sich nicht zur Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme motivieren. Eine Förderung durch Einzelunterricht oder Kleinstgruppen ist nur in Einzelfällen möglich.

### **17.1.3.1 Schulische Bildungsmaßnahmen**

In den Justizvollzugsanstalten Iserlohn und Heinsberg ist die Teilnahme am Unterricht des Berufskollegs wesentlicher Bestandteil des Vollzugs. Teilnahme und Abschlüsse werden durch neutrale Zeugnisse des Berufskollegs bescheinigt. In der Jugendstrafanstalt Iserlohn kann das Berufsgrundschuljahr absolviert und damit zugleich der Hauptschulabschluss – ggf. auch die Fachschulreife – erworben werden. In der Jugendstrafanstalt Siegburg besteht das größte Angebot an allgemeinbildenden Schulmaßnahmen. Die Gefangenen können hier neben dem Hauptschulabschluss auch die Fachoberschulreife erwerben. Außerdem besteht für geeignete junge Gefangene, die Freigänger sind, die Möglichkeit, die Kollegschule oder die 12. Klasse des Berufskollegs zu besuchen.

Differenzierte Förderungsmaßnahmen für leistungsschwache Gefangene nehmen vor allem in den Justizvollzugsanstalten Herford und Hövelhof brei-

ten Raum ein. Gefangene mit unzureichenden Schulkenntnissen werden hier schrittweise in den Stand gesetzt, an Berufsbildungsmaßnahmen erfolgreich teilzunehmen. Der Hauptschulabschluss kann dann mit der Lehrausbildung erworben werden.

### **17.1.3.2 Berufliche Bildungsmaßnahmen**

Berufliche Ausbildung und Weiterbildung wird in allen Jugendstrafanstalten des Landes in anstaltseigenen Ausbildungswerkstätten – zum Teil unter Trägerschaft freier Bildungseinrichtungen – betrieben. Das Angebot umfasst zur Zeit rund 600 Ausbildungsplätze insbesondere in folgenden Bereichen:

Bäcker, Elektroinstallateur/Energieelektroniker, Fahrzeuglackierer, Gas- und Wasserinstallateur, Hochbaufacharbeiter/Maurer, Holzmechaniker/Tischler/Maschinenarbeiter (Schreinerei), Industriemechaniker, Klempner, Konstruktionsmechaniker, Kraftfahrzeugmechaniker, Maler und Lackierer, Schweißer, Teilezurichter, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Zerspanungsmechaniker.

Für Gefangene, die wegen der Kürze der Vollzugsdauer nicht an längeren, besonders qualifizierten Maßnahmen teilnehmen können, werden in verschiedenen Berufssparten Kurzlehrgänge und Grundbildungsmaßnahmen angeboten. Das Ausbildungsangebot im Jugendstrafvollzug ermöglicht es weitgehend, die für eine berufliche Aus- oder Weiterbildung in Betracht kommenden Gefan-

genen entsprechend zu fördern. Die Bildungsmaßnahmen werden laufend dem Bedarf und den Verhältnissen auf dem freien Arbeitsmarkt angepasst.

Die Wirkungen berufsbildender Maßnahmen im Jugendstrafvollzug sind bereits in den 1980er Jahren im Auftrag des Justizministeriums am Beispiel der JVA Herford wissenschaftlich untersucht worden. Gemessen an dem vergleichsweise harten Kriterium der „Rückkehr in den Strafvollzug“ zeigte sich dabei unter anderem, dass das Rückfallrisiko sinkt, je qualifizierter ein im Vollzug erworbener Abschluss ausfällt. Von den Teilnehmern an vollzuglichen Berufsförderungsmaßnahmen, die keinerlei berufliche Qualifikation erwerben konnten, wurden 75% im Laufe von vier Jahren nach der Entlassung erneut inhaftiert. Bei den Gefangenen, die im Vollzug eine berufliche Teilqualifikation erreichten, verringerte sich diese Quote auf 47% und bei Gefangenen, die mit einem Gesellen- oder Facharbeiterbrief entlassen werden konnten, weiter auf 37%. Die „Rückkehrquote“ betrug sogar nur 33%, wenn die Berufsförderung nach der Entlassung in eine ausbildungsgemäße Beschäftigung einmündete.

Neuere Studien bestätigen die in diesen Zahlen zum Ausdruck kommende Tendenz. So zeigt eine Legalbewährungsuntersuchung zum Jugendstrafvollzug, die der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen für den Entlassungsjahrgang 1995 vorgelegt hat, dass Haftentlassene, die während der Inhaf-

tierung erfolgreich beruflich qualifiziert werden konnten, mit 39,3% deutlich seltener zu einer erneuten Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden als Gefangene, die das berufliche Qualifizierungsangebot im Strafvollzug nicht genutzt hatten (49,4%). Außerdem konnte erneut empirisch bestätigt werden, dass die erstgenannte Quote noch einmal um 5 Prozentpunkte sinkt, wenn die erfolgreichen Maßnahmeteilnehmer nach der Haft einen Zugang zum Arbeitsmarkt finden – was in den letzten Jahren allerdings zunehmend schwieriger geworden ist.

Im nordrhein-westfälischen Strafvollzug ist dem durch den Aufbau einer arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung und einer beschäftigungsbegleitenden Nachsorge Rechnung getragen worden, über die (nicht nur) junge Gefangene – insbesondere die Teilnehmer beruflicher Bildungsmaßnahmen – in maßnahmegemäße Beschäftigungsverhältnisse oder Folgeausbildungen vermittelt werden. Dieses zusätzliche Leistungsangebot ist zunächst im Rahmen der EU-geförderten Modellprojekte MABiS und MABiS.NeT („Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Straftentlassene“) erprobt worden und so erfolgreich verlaufen, dass es nach Ablauf der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds beibehalten und auch im Erwachsenenstrafvollzug eingerichtet wurde.

#### **17.1.4 Betreuung**

Die Gestaltung und Planung des Vollzugs ist erzieherisch ausgerichtet. Die individuellen Behandlungsbedürfnisse des Gefangenen werden durch Fachkräfte ermittelt und fließen in seine Vollzugsplanung ein. Der Gefangene ist verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken. Er wird motiviert – im Rahmen seiner Möglichkeiten – eigenverantwortlich aktiv an seiner Förderung mitzuarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die Auseinandersetzung mit der eigenen Tat und deren Folgen. Dafür werden im Jugendvollzug schulische, berufsbildende, sozialintegrative, therapeutische, sport- und freizeitpädagogische sowie arbeitsmarktintegrierende Angebote vorgehalten. Diese Rahmenbedingungen sollen erzieherisches Handeln begünstigen, die Persönlichkeitsentwicklung fördern und soziales Lernen und Handeln ermöglichen. Deshalb wird im Jugendvollzug grundsätzlich die Unterbringung in Wohngruppen mit überwiegend festen Abteilungsteams angestrebt.

Wohngruppenvollzug ist erziehungsorientierter Vollzug nach demokratischen Prinzipien. Insbesondere soll bei den jungen Gefangenen die Bereitschaft zum Verständnis, zur Verantwortung und zur Toleranz gegenüber Mitmenschen gefördert werden. Auch geht es darum, dass die jungen Gefangenen sich selbst einschätzen und kontrollieren können. Dabei sollen Konflikte und Spannungen nicht verdrängt und unterdrückt, sondern angemessen ausgetragen und bearbeitet werden. Die Gefangenen sind des-

halb in kleinen Gruppen untergebracht und werden durch einen festen Mitarbeiterstab betreut. Auf diese Weise lassen sich zwischenmenschliche Beziehungen aufbauen und soziales Verhalten im täglichen Umgang erlernen und verstärken. Abgesehen von der besonderen baulichen Gestaltung erfordert der Wohngruppenvollzug auch einen höheren Personalaufwand.

#### **17.1.5 Legalbewährungskontrollen**

Der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen hat in den vergangenen Jahren mehrere Untersuchungen zur Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug durchgeführt. Die jüngste, Anfang 2006 vorgestellte Studie analysiert die Rückfalldaten von insgesamt 342 per Zufallsstichprobe ermittelten Gefangenen, die im Jahr 1995 aus den 5 nordrhein-westfälischen Jugendanstalten entlassen wurden. Anhand einer Auswertung der Einträge im Bundeszentralregister wurde geprüft, ob die Haftentlassenen im Laufe von 4 Jahren nach der Strafverbüßung erneut straffällig geworden waren.

In exakt 74,0% der untersuchten Fälle enthielten die Bundeszentralregisterauszüge strafrechtlich relevante Einträge. Dabei gliedern sich die Delikte der jeweils schwersten Rückfallsanktion wie folgt:

■ Gewalt- einschließlich Sexualdelikte:	30,0 %
■ Betäubungsmittel (BTM) - Delikte:	23,3 %
■ Diebstahls- und Eigentumsdelikte:	34,4 %
■ Sonstige Delikte:	12,3 %

Jedoch wurde und wird bei weitem nicht jede registrierte Rückfalltat mit einer erneuten Haft geahndet. In 14,3% der Fälle wurde lediglich eine so genannte ambulante Rückfallsanktion verhängt, zu denen vor allem Geldstrafen, aber auch jugendrichterliche Entscheidungen wie Verfahrenseinstellungen, Ermahnungen, Verwarnungen und Weisungen oder Auflagen gehören. Ein nach Jugendstrafrecht möglicher Arrest wurde nur in 0,6% der Fälle als schwerste Rückfallanktion registriert.

Bei 59,1% der Haftentlassenen gaben Art und Schwere des neuen Deliktes Anlass zur Verhängung einer weiteren Jugend- oder Freiheitsstrafe, die allerdings in nahezu jedem vierten Fall (zunächst) zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nur gegen 44,7% der ehemaligen Gefangenen wurde eine unbedingte Haftstrafe, also eine Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt.

Teilweise wurde freilich auch die Aussetzung einer Rückfallsanktion zur Bewährung später widerrufen, und zudem kam es in vergleichsweise wenigen Fällen vor, dass Gefangene, die ursprünglich „auf Bewährung“ aus der Haft entlassen worden waren, wegen des Verstoßes gegen

Bewährungsaufgaben, die selbst keine neue Jugend- oder Freiheitsstrafe begründeten, erneut inhaftiert wurden. Unter Einbeziehung auch dieser Teilgruppe kehrten insgesamt 50,3% der Haftentlassenen im Laufe des vierjährigen Kontrollzeitraumes in den Strafvollzug zurück.

Aus der Sicht des Vollzuges ist damit jeder zweite Haftentlassene ein „Wiederkehrer“. Für die Beurteilung der Folgen des Jugendstrafvollzuges gilt aber umgekehrt genauso, dass die (andere) Hälfte der ehemaligen Gefangenen ihre „kriminelle Karriere“ unter dem Eindruck der Strafverbüßung zumindest nicht in der bisherigen Intensität fortgesetzt hat.

## 17.2 Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen

Untersuchungshaft an männlichen jungen Gefangenen wird in besonderen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Düsseldorf, Herford, Iserlohn, Kleve, Köln und Wuppertal vollzogen. Für weibliche junge Untersuchungsgefangene ist eine entsprechende Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Köln eingerichtet. Die erstrebenswerte Unterbringung der jungen Untersuchungsgefangenen in besonderen Abteilungen von Jugendstrafanstalten des geschlossenen Vollzuges hat sich aufgrund der gegenwärtigen Belegungsverhältnisse bisher nur in den Jugendstrafanstalten Herford und Iserlohn verwirklichen lassen. Es ist daher nach wie vor erforderlich, dass ein Teil der jungen Untersuchungsgefangenen in

besonderen Abteilungen des Erwachsenenvollzugs untergebracht wird. Im Übrigen wird hier auch das Prinzip der heimat- und gerichtsnahe Unterbringung beachtet, dem gerade bei jungen Gefangenen besondere Bedeutung zukommt.

Der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen ist ebenso wie der Vollzug der Jugendstrafe durch den Erziehungsgedanken geprägt. Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen werden durch die Ungewissheit über die Dauer der Untersuchungshaft und die überwiegend kurze Verweildauer des einzelnen Untersuchungsgefangenen sowie die nach Art und Bildungsstand oftmals ganz unterschiedliche Zusammensetzung der Gefangenen sehr erschwert. Gleichwohl sind Wege gefunden worden, diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Dabei erfordert die Unterrichtung von Schülern mit unterschiedlichsten Bildungsvoraussetzungen großes pädagogisches und didaktisches Geschick.

Als besonders auf die Bedürfnisse der jungen Untersuchungsgefangenen abgestellte Form der Unterweisung hat sich eine Verbindung von praktischem und theoretischem Unterricht erwiesen, der in Kursen von ca. zweimonatiger Dauer angeboten wird. Die Gefangenen erhalten hierbei Grundkenntnisse in verschiedenen Berufsfeldern, ein Grundwissen über wichtige Werkstoffe, Werkzeuge und Maschinen, über allgemeine Arbeitsbedingungen in verschiedenen Berufen; sie können zielgerichtetes Arbeiten ein-

üben und für eine bestimmte Berufsausbildung motiviert werden.

Diese Kurse werden angeboten als Berufsfindungskurse oder als Unterrichtsböcke im Rahmen der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr, einer Form des Unterrichts an Berufskollegs. Der Unterricht wird in Zusammenarbeit mit den örtlichen Berufskollegs entsprechend den allgemein geltenden Richtlinien erteilt. Die Teilnahme wird in neutralen Zeugnissen des Berufskollegs bescheinigt. Darüber hinaus bieten Lehrer des örtlichen Berufskollegs sowie anstalts-eigene Lehrer allgemeinbildenden Teil- und Vollzugsunterricht an. Für ihre Teilnahme an schulischen oder beruflichen Vollzeitmaßnahmen erhalten die jungen Untersuchungsgefangenen eine Ausbildungshilfe.

Um die jungen Gefangenen nach Rechtskraft des Urteils zügig der Jugendstrafanstalt zuführen zu können, die für ihre Förderung am besten geeignet ist, wird in Nordrhein- Westfalen bereits während der Untersuchungshaft ein so genanntes Auswahlverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren werden die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen erforscht. Die über die Persönlichkeit der Gefangenen gewonnenen Erkenntnisse werden den Gerichten oder Staatsanwaltschaften mitgeteilt, um eine bessere Beurteilung der Gefangenen im Jugendstrafverfahren zu ermöglichen.

## 18. Frauenvollzug

### 18.1 Einrichtungen

In Nordrhein-Westfalen stehen für weibliche Gefangene einschließlich der Untersuchungsgefangenen insgesamt rund 1.006 Haftplätze in sieben Justizvollzugseinrichtungen, darunter 26 Plätze im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg, zur Verfügung. Die erwachsenen weiblichen Gefangenen sind in der Justizvollzugsanstalt Willich II untergebracht, einer reinen Frauenanstalt, sowie in besonderen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede I und Bielefeld-Brackwede II, Gelsenkirchen, Köln und in der Zweiganstalt Dinslaken der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn. Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen wird ausschließlich in einer besonderen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Köln vollzogen.

Die Zahl der Haftplätze für weibliche Gefangene im offenen Vollzug beträgt 227. Bei einer Durchschnittsbelegung von 947 weiblichen Strafgefangenen im Jahre 2007 stehen somit rechnerisch für über 25 Prozent der weiblichen Strafgefangenen Haftplätze im offenen Vollzug zur Verfügung. Besonders hervorzuheben ist, dass Nordrhein-Westfalen über eine besondere Einrichtung verfügt, die es ermöglicht, weibliche Gefangene zusammen mit ihren Kindern unterzubringen. Die so genannte Mutter-Kind-Einrichtung ist dem Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg als Einrichtung des offenen Vollzugs angeschlossen; sie ver-

fügt über 16 Plätze für Mütter und bis zu 30 Plätze für deren Kinder.

### 18.2 Ausgestaltung des Vollzugs

Für die Ausgestaltung des Frauenvollzugs sind u. a. folgende Besonderheiten bestimmend:

Die Zahl der weiblichen Gefangenen ist gering (am 31.03.2008 gab es in Nordrhein-Westfalen 739 erwachsene weibliche Strafgefangene und 50 weibliche Jugendstrafgefangene gegenüber 12.298 erwachsenen männlichen Straf- und 1.460 männlichen Jugendstrafgefangenen).

Die äußeren Umstände des Freiheitsentzuges wirken sich im allgemeinen auf Frauen belastender aus als auf männliche Gefangene.

Sicherheit und Ordnung in der Anstalt lassen sich bei weiblichen Gefangenen in der Regel mit weniger Einschränkungen gewährleisten als bei Männern.

#### 18.2.1 Schulische Bildungsmaßnahmen

Die Teilnahme an schulischen Maßnahmen kommt regelmäßig nur für Gefangene mit längeren Freiheitsstrafen in Betracht. In der Justizvollzugsanstalt Willich II sind die schulischen Maßnahmen für weibliche Strafgefangene konzentriert.

### **18.2.2 Berufliche Bildungsmaßnahmen**

Das Berufsbildungsangebot umfasst mehr als 160 Ausbildungsplätze in folgenden Bereichen: Bürokommunikation, Damenschneiderin, Floristin, Friseurin, Garten- und Landschaftsbau, Hauswirtschaft, Modenäherin und Textilreinigerin. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Wege des Freigangs Bildungswünsche außerhalb des Vollzugs zu verwirklichen oder an den Berufsbildungsmaßnahmen für männliche Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer (z. B. Landschaftsgartenbau, Elektro- und Metallbereich, Maurer) teilzunehmen.

Die JVA Bielefeld-Brackwede II bietet ebenfalls eine Ausbildung im Obst- und Gemüsebau und der Baumschule an. Ferner können in einem in der Justizvollzugsanstalt Willich II eingerichteten Berufsinformationszentrum bis zu zwölf weibliche Gefangene gleichzeitig über Berufsbildungsmaßnahmen umfassend informiert und motiviert werden.

### **18.2.3 Behandlung im Übrigen**

Die erwähnten Besonderheiten des Frauenvollzugs haben dazu geführt, dass weiblichen Gefangenen innerhalb der Vollzugseinrichtungen im Allgemeinen mehr Freiheit gewährt wird als männlichen Gefangenen. Weibliche Gefangene tragen grundsätzlich eigene Kleidung. Auch die Ausstattung des Haftraumes mit eigenen Gegenständen wird meist großzügiger gehandhabt als bei männlichen Gefangenen.

Weiblichen Gefangenen wird darüber hinaus ein größeres Maß an Gemeinschaft als männlichen Gefangenen ermöglicht. Weibliche Gefangene können zum Besuchsempfang von Angehörigen oder von Personen, die ihnen wie solche nahe stehen, Ausgang erhalten. Hierdurch wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, inhaftierten Frauen und Müttern ein ungestörtes, längeres, nicht von der Anstaltsatmosphäre belastetes Zusammensein mit der Familie zu ermöglichen.

## 19. Anstaltsbeiräte und Ehrenamtliche Betreuer

### 19.1 Anstaltsbeiräte

Seit mehr als drei Jahrzehnten leisten Anstaltsbeiräte in Nordrhein-Westfalen Gemeinwesenarbeit; sie sind Bindeglied zwischen Justizvollzug und Öffentlichkeit. Sie fördern die Transparenz der Vollzugsarbeit in den Anstalten und helfen dadurch mit, in der Bevölkerung bestehende Vorurteile abzubauen. Vielfach unterstützen sie die Anstaltsleitungen, indem sie Kontakte zu örtlichen Behörden und Verbänden pflegen und intensivieren.

In den 37 Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 258 Beiratsmitglieder tätig. Die Mitgliederzahl eines Anstaltsbeirats hängt von der Größe der jeweiligen Anstalt ab und variiert zurzeit zwischen 5 – 11 Mitgliedern.

Auf Bitte der Anstaltsleitung benennt der Rat der Stadt bzw. der Kreistag geeignete Personen für die Mitarbeit im Anstaltsbeirat. Die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt ernennt die Mitglieder des Beirats. Die Amtsdauer des Beirats beträgt 5 Jahre, sie entspricht der Wahlperiode des Landtags. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und die Stellvertretung.

### 19.2 Ehrenamtliche Betreuer

Den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern im Strafvollzug kommt eine unverzichtbare Brückenfunktion zwischen „drinnen und draußen“ zu. Ihr Wirken eröffnet eine zusätzliche Chance, Vorurteile gegenüber Gefangenen abzubauen und in der Gesellschaft eine von Mitverantwortung geprägte Einstellung zu straffällig gewordenen Menschen zu entwickeln. Die Ehrenamtlichen leisten namentlich im Bereich der mitmenschlichen Kommunikation wichtige Beiträge, die für die Gefangenen von existenzieller Bedeutung und unverzichtbar für die Einübung sozialen Verhaltens sind. Ihre spezielle Kompetenz liegt in ihrer selbstbestimmten Arbeit und ihrer persönlichen Beziehung zu den Gefangenen. Sie können Angebote geben, die den Bediensteten der Justiz aus zeitlichen, personellen und vollzuglichen Gründen oft nicht möglich sind. Hier sind zu erwähnen: Gesprächsgruppen, Einzelbetreuung, Freizeitangebote und die Begleitung bei und nach der Haftentlassung.

In den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sind insgesamt rund 1.800 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer tätig. Der Justizvollzug zählt auf das Engagement der Ehrenamtlichen. Denn: Engagement für die Resozialisierung von Straftätern ist und bleibt ein wichtiger gesellschaftlicher Beitrag und ist zugleich praktizierter Opferschutz.

## 20. Betreuung der Gefangenen

### 20.1 Gefangenenseelsorge

Die Gefangenen haben das Recht, die religiöse Betreuung und den geistlichen Beistand eines Seelsorgers ihrer Religionsgemeinschaft in Anspruch zu nehmen und – wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegen stehen – am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Durchführung der Seelsorge ist Aufgabe der Kirchen. Mit ihrem Einvernehmen werden bei den Justizvollzugsanstalten Seelsorger im Hauptamt beschäftigt, durch Vertrag verpflichtet oder im Einzelfall zugelassen. Dabei verbietet das für den Staat verbindliche Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität jede unzulässige Beeinflussung der Seelsorger im seelsorgerischen und diakonischen Bereich.

Gemäß dem Auftrag ihrer Kirche bieten die Seelsorger den Gefangenen ihren Dienst zur Lebensorientierung und als Lebenshilfe an. In der durch ihren Auftrag begründeten Solidarität mit dem Menschen in Haft wirken sie bei der Betreuung und Behandlung Gefangener mit. Die Anstaltsseelsorger halten Kontakt zu den in der freien Seelsorge tätigen Geistlichen, um über sie die Gemeinden und die Öffentlichkeit für die Belange der Gefangenen und die Probleme des Strafvollzugs zu interessieren. Sie pflegen die Verbindung zu kirchlichen und freien Verbänden, die Haftentlassenen

helfen. Der Rückhalt, den Gemeinden und Kirchen sowie die konfessionellen Verbände der freien Wohlfahrtspflege den Anstaltsseelsorgern geben, ist von erheblicher Bedeutung. Soweit die Seelsorger zur Verschwiegenheit über ihnen bekannt gewordene Tatsachen und Umstände verpflichtet sind, wird die Wahrung ihrer Schweigepflicht respektiert. Die Fachaufsicht über die in den Justizvollzugsanstalten tätigen Seelsorger übt die jeweilige Religionsgemeinschaft aus. Der Pflege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und Beratung dienen die im Lande gebildeten konfessionellen Konferenzen der bei den Justizvollzugsanstalten tätigen Seelsorger.

### 20.2 Gesundheitsfürsorge der Gefangenen

Wie freie Kassenpatienten haben Gefangene Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche medizinische Versorgung. Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Untersuchung bei der Aufnahme, vor dem Arbeitseinsatz oder der Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung, ferner Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten sowie die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heilmitteln und Brillen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie für zahntechnische Leistungen bei Zahnersatz und Zahnkronen.

Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Gefangenen bedient sich der Justizvollzug hauptamtlicher Anstaltsärzte, vertraglich verpflichteter Ärzte und im Einzelfall hinzugezogener Ärzte. Jede Justizvollzugseinrichtung verfügt über mindestens einen Anstaltsarzt. In den größeren Justizvollzugsanstalten sind in der Regel Ärzte im Beamten- oder Tarifverhältnis hauptamtlich tätig. Die kleineren Justizvollzugsanstalten werden durch Vertragsärzte versorgt. Diese halten in den Justizvollzugseinrichtungen regelmäßige Sprechstunden ab. Sie stehen auch in Eil- und Notfällen außerhalb der Sprechstunde zur Verfügung. Soweit erforderlich, werden die Gefangenen Fachärzten vorgestellt. Außerdem sind in den Justizvollzugsanstalten Krankenpflegekräfte tätig. Die zahnärztliche Versorgung wird von Vertragszahnärzten wahrgenommen. In aller Regel verfügen die Justizvollzugsanstalten über einen mit dem notwendigen zahnärztlichen Instrumentarium ausgestatteten besonderen Behandlungsraum.

Im Mittelpunkt der stationären Unterbringung erkrankter Gefangener steht das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg. Es ist mit 232 Plätzen auf sechs Stationen für Männer und einer Station für Frauen sowie acht Plätzen auf einer Intensivstation das Größte seiner Art in der Bundesrepublik. Dieses moderne Krankenhaus verfügt über einen ausgedehnten Funktionsstrakt, der neben drei Operationssälen zahlreiche Untersuchungs- und Behandlungsräume für Ärzte verschiedenster

Fachrichtungen, eine große Röntgenabteilung, eine ebenfalls große physikalische Therapieabteilung und ein klinisch-chemisch-hämatologisches Laboratorium enthält. Das Krankenhaus ist in die Hauptabteilungen „Innere Krankheiten“, „Psychiatrie“ und „Chirurgie“ sowie eine Anästhesieabteilung mit interdisziplinärer Intensivstation gegliedert. Die Fachrichtungen Urologie, Orthopädie, Hals-Nasen-Ohrenerkrankungen, Augenerkrankungen, Dermatologie, Gynäkologie, Neurologie sowie Zahnmedizin sind durch vertraglich verpflichtete Fachärzte vertreten.

Gefangene, die infolge ihres körperlichen Zustandes stationärer pflegerischer Betreuung, aber nicht ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen, werden in besonderen Pflegeabteilungen bei den Justizvollzugsanstalten Bochum und Hövelhof untergebracht.

Kann die Krankheit eines Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt nicht erkannt oder nicht behandelt werden oder ist es nicht möglich, den Gefangenen rechtzeitig in das zuständige Justizvollzugskrankenhaus zu bringen, so wird er in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs verlegt.

### 20.3 Betreuung drogenabhängiger Gefangener

Die Zahl der Drogenabhängigen im Justizvollzug hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen und liegt inzwischen bei mehr als einem Drittel der Gesamtbelegung. Der Justizvollzug ist trotz aller Bemühungen für eine Drogentherapie im engeren Sinne nicht bestimmt und auch nur sehr begrenzt dazu in der Lage. Die Aufgabe des Justizvollzugs insoweit besteht deshalb auch in erster Linie darin, Drogenabhängige möglichst frühzeitig in externe Therapieeinrichtungen zu vermitteln. Die Zeit der Inhaftierung kann und muss aber zur Vorbereitung der Rehabilitationsmaßnahme nutzbar gemacht werden. Denn ein erheblicher Teil der drogenabhängigen Gefangenen setzt sich erst unter dem Druck der Inhaftierung mit der Suchtproblematik auseinander und kann erst jetzt für eine Therapiemaßnahme motiviert werden.

Die Betreuung und Behandlung der Suchtabhängigen in den Justizvollzugsanstalten basiert auf dem Landesprogramm gegen Sucht in Nordrhein-Westfalen, das seinen Niederschlag im sogenannten „Drogenerlass“ von 1998 gefunden hat.

Die Beratung und Betreuung der suchtabhängigen Gefangenen ist seitdem näher den Möglichkeiten angeglichen, die Abhängige außerhalb des Vollzuges haben.

Die vollzuglichen Maßnahmen werden bei der anstaltsinternen Suchtberatung zusammengefasst. In den Justizvollzugs-

anstalten werden zu Suchtkrankenhelfern ausgebildete Bedienstete für die Betreuungsarbeit eingesetzt. In mehreren Justizvollzugsanstalten sind besondere Abteilungen mit unterschiedlichen Konzeptionen für eine intensivere Betreuung von Drogenabhängigen eingerichtet worden. Bei der notwendigen Motivationsarbeit mit den Drogenabhängigen arbeitet der Justizvollzug mit Fachkräften der externen Suchtberatungsstellen eng zusammen.

Seit 2006 stehen Haushaltsmittel im Justizhaushalt für Betreuungsarbeit der Abhängigen durch externe Leistungsanbieter zur Verfügung.

Jährlich können aufgrund der gemeinsamen Bemühungen des Justizvollzugs und der Suchtberatungsstellen etwa 1800 Gefangene, davon ca. 10 % Frauen, in externe Therapieeinrichtungen vermittelt werden, und zwar überwiegend unter Zurückstellung der Strafvollstreckung.

### 20.4 AIDS

Der Information und Aufklärung über AIDS wird im Justizvollzug ebenso wie in der Allgemeinbevölkerung große Bedeutung beigemessen. Neben der Aushängung von Merkblättern werden die Bediensteten und die Gefangenen unter Beteiligung des Anstaltsarztes über die Krankheit, die Übertragungswege, die Ansteckungsrisiken und die Untersuchungsmöglichkeiten sowie über geeignete Schutzmaßnahmen nach dem jeweils neuesten Stand der medizinischen Erkenntnisse unterrichtet.

Bei den betroffenen Gefangenen kann nicht vorausgesetzt werden, dass ihr soziales Verantwortungsbewusstsein sie veranlasst, sich so zu verhalten, dass eine Übertragung der Infektion ausgeschlossen ist. Der gesetzlichen Verpflichtung des Justizvollzugs, nichtinfizierte Mitgefangene und auch die Bediensteten vor einer Infektionsübertragung zu schützen, muss daher Vorrang eingeräumt werden. Deshalb wird dem Gefangenen bei der Aufnahme in den Justizvollzug die Durchführung einer Blutuntersuchung auf freiwilliger Basis angeboten.

Bei positivem Untersuchungsergebnis nehmen die infizierten Gefangenen grundsätzlich weiterhin am allgemeinen Vollzugsgeschehen teil. Einschränkungen beim Arbeitseinsatz, bei Freizeitveranstaltungen, Urlaub oder Lockerungen des Vollzugs sind grundsätzlich nicht notwendig.

Einer intensiven Betreuung infizierter Gefangener kommt gerade unter den Umständen der Freiheitsentziehung besondere Bedeutung zu. Die Betreuungsarbeit wird von geeigneten Bediensteten des Justizvollzugs (Anstaltsärzte, Seelsorger, Anstaltspsychologen, Sozialarbeiter u. a.) wahrgenommen. Auch geeignete Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs werden einbezogen.

## **20.5 Ehe-, Partnerschafts- und Familienseminare**

Um an externen Ehe-, Partnerschafts- und Familienseminaren teilnehmen zu können, erhalten Gefangene Strafun-

terbrechung. Die Kurse werden von der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Arbeiterwohlfahrt in alleiniger fachlicher Verantwortung durchgeführt. Sie bieten den Paaren und Familien die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum das eigene und das gemeinsame Leben in den Blick zu bekommen, an der Beziehung zu arbeiten und Perspektiven zu entwickeln. In einigen Anstalten führen Fachkräfte katholischer und evangelischer Eheberatungsstellen Ehe- und Familienberatung für Gefangene und ihre Partnerinnen oder Partner durch. Die externen Seminare, bei denen zum Teil auch die Kinder teilnehmen können, dauern in der Regel zehn Tage. An den Seminaren nehmen jeweils zehn Gefangene mit ihren Partnerinnen oder Partnern teil. Die Seminare finden in Tagungsstätten oder Familienerholungseinrichtungen der Träger statt. Die Auswahl der Gefangenen obliegt der jeweiligen Anstalt. Es sollen nur solche Gefangene zur Teilnahme benannt werden, die bereits Urlaub erhalten haben oder bis zum Beginn des Seminars Urlaub erhalten können.

## 21. Maßnahmen der sozialen Hilfe

### 21.1 Maßnahmen der Vollzugseinrichtungen

Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Mehrzahl der Gefangenen kommt aus Verhältnissen, die schulische und berufliche Ausbildung sowie die Entwicklung eines Verantwortungsbewusstseins beeinträchtigen. Soziale Unreife und Anfälligkeit für Straftaten lassen sich erfahrungsgemäß am ehesten dadurch überwinden, dass den Gefangenen in persönlicher Begegnung geholfen wird, nicht geweckte oder vernachlässigte eigene Kräfte zu aktivieren, auf diese Weise Selbstvertrauen zu gewinnen und soziale Verantwortung zu bejahen. Die im Strafvollzug geleistete soziale Hilfe muss, soll sie erfolgreich sein, an die Ursachen der Kriminalität anknüpfen. Die Hilfe soll sie in die Lage versetzen, eigene Angelegenheiten selbst zu regeln. Während der Freiheitsentziehung ergeben sich Phasen mit jeweils unterschiedlichen Nöten und Bedürfnissen. So lässt sich die Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten unterteilen in

- Hilfe bei der Aufnahme,
- Hilfe während des Vollzugs und
- Hilfe zur Entlassung.

Die Hilfe bei der Aufnahme berücksichtigt, dass die Gefangenen aufgrund der Freiheitsentziehung in aller Regel nicht mehr in der Lage sind, alle ihre Ange-

legenheiten selbst zu ordnen. Deshalb wird ihnen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und persönliches Eigentum außerhalb der Anstalt sicherzustellen. Über die Auswirkung der Inhaftierung auf die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung wird jeder Gefangene anhand eines Merkblattes ausführlich unterrichtet. Ferner erhält der Gefangene bei der Aufnahme eine Informationsschrift mit dem Titel „Was Sie über Hilfen zur Wiedereingliederung wissen sollten“. Die Hilfe während des Vollzugs besteht in Beratung und Anleitung zur Selbsthilfe. Die sozialen Dienste bei den Justizvollzugsanstalten helfen den Gefangenen ferner in der Wahrnehmung ihrer Rechte, z. B. ausstehenden Arbeitslohn einzufordern oder einen Lohnsteuer-Jahresausgleich zu beantragen.

Dem Bereich der Schuldnerberatung und Schuldenregulierung kommt im Strafvollzug immer mehr Bedeutung zu, da Strafgefangene überwiegend verschuldet und in vielen Einzelfällen der daraus resultierenden Situation nicht gewachsen sind. Darüber hinaus ist bei der JVA Duisburg-Hamborn die Fachberatungsstelle Schuldnerberatung eingerichtet, die die Schuldnerberatung koordiniert und im Bedarfsfall die Justizvollzugsanstalten berät. Trotz der angespannten Personalsituation wird in allen Justizvollzugsanstalten zumindest eine Beratung im Umgang mit Geld und Schulden angeboten.

Die Gefangenen werden zudem über die Möglichkeiten der Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung während der Freiheitsentziehung informiert; mit ihrem Einverständnis werden die erforderlichen Schritte eingeleitet. Ferner wird den Gefangenen soweit möglich die Beteiligung an sozialer Gruppenarbeit angeboten. Hier werden mit den Gefangenen für sie typische Lebenssituationen analysiert und sozialadäquates Verhalten geübt.

Ein weiterer wichtiger Bereich der sozialen Hilfe ist das sogenannte „Soziale Training“. Es soll Gefangene befähigen, Situationen des Lebensalltags besser zu bewältigen. Der wesentliche Inhalt des Sozialen Trainings besteht darin, dass die Trainingsprogramme auf Alltagssituationen ausgerichtet sind. Schwerpunkte bilden u. a. Suchtverhalten, Arbeit und Beruf, Geld und Schulden, soziale Beziehungen und Partnerschaft.

Zur Vorbereitung der Entlassung arbeiten die Justizvollzugsanstalten eng mit Behörden, den freien Wohlfahrtsverbänden, privaten Organisationen und ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie den Mitgliedern des Anstaltsbeirates zusammen.

Gefangene, die während ihrer Inhaftierung an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung teilnehmen, können bei der Vorbereitung ihrer Entlassung zusätzlich durch das Programm MABiS unterstützt werden; MABiS be-

deutet „Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Straftatentlassene“. Dieses Landesprogramm verknüpft die berufliche Förderung im Strafvollzug mit den außervollzuglichen Angeboten des Arbeitsmarktes. Zudem ist eine überregionale Vermittlung von Gefangenen möglich. Im Rahmen des Programms MABiS können die Reintegrationseffekte einer vollzuglichen Berufsförderung, die häufig verpuffen, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Entlassung keinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz finden, wesentlich verbessert werden und somit zu einer deutlichen Minderung des Rückfallrisikos beitragen.

## **21.2 Maßnahmen der Freien Wohlfahrtsverbände**

Die Justizvollzugsanstalten arbeiten mit den Freien Wohlfahrtsverbänden und Vereinen der Straffälligenhilfe eng zusammen. Der Gefangene erhält während des Vollzugs Gelegenheit, mit sozialen Einrichtungen Kontakt aufzunehmen. Die Verbände und Vereine übernehmen oft während der Haft die Mitsorge für Familienangehörige und richten Seminare für Gefangene und ihre Angehörigen aus. Haftentlassene und deren Familienangehörige beraten sie persönlich und sie helfen ihnen auch mit finanziellen Mitteln, wirtschaftliche Notlagen zu überwinden.

Bei der Beschaffung von Wohnraum für entlassene Gefangene sind die Justizvollzugsanstalten auf die Unterbringungsmöglichkeiten der Wohlfahrtsverbände angewiesen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände macht sich dafür stark, dass örtliche Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, damit Hilfen koordiniert werden können.

## **22. Freizeitgestaltung**

Viele Gefangene sind auch deswegen straffällig geworden, weil sie mit der Gestaltung ihrer freien Zeit nicht verantwortlich umgehen konnten; dies gilt vor allem für Jugendliche und Heranwachsende. Ihnen müssen im Vollzug Möglichkeiten und Wege zu einer für sie sinnvollen Gestaltung ihrer freien Zeit aufgezeigt werden. Ziel der Freizeitbeschäftigung soll vor allem sein, die Selbstentfaltung der Gefangenen zu fördern und ihre Eigeninitiative anzuregen. Die Freizeitarbeit in Gruppen ist dabei ein geeignetes Übungsfeld für soziales Verhalten. Die Vollzugsanstalten sind angehalten, ein dieser Bedürfnislage entsprechendes möglichst umfassendes und differenziertes Angebot für die Freizeitgestaltung zu schaffen. Um dieses Anliegen weiter voran zu bringen sind im Jahr 2008 12 Diplompädagogen in den Jugendstrafanstalten des Landes eingestellt worden. Sie sollen Konzepte entwickeln und vorhandene Strukturen weiterentwickeln.

Das Freizeitangebot bewegt sich mit vollzugsspezifischen Ausprägungen im Spektrum des Bildungsangebots von Weiterbildungseinrichtungen und sonstigen Anbietern von Freizeitmaßnahmen im freien Leben. Außervollzugliche Organisationen (Einrichtungen der Weiterbildung pp.) und vollzugsfremde Personen (z. B. ehrenamtliche Betreuer) werden in die Durchführung von Veranstaltungen mit eingebunden. Die Gefangenen wirken in unterschiedlicher Form ebenfalls mit. Ihre Beteiligung reicht vom Anregen derartiger Veranstaltungen bis hin zur inhaltlichen Mitgestaltung und Organisation.

Es ist Erfahrung der Praxis, dass die Teilnahme an Freizeitgruppen zu größerer Ausgeglichenheit, einem Abbau von Aggressionen, offenerem Auftreten, Vermehrung der Eigeninitiative der Gefangenen und allgemein zu einer Verbesserung der Atmosphäre in den Anstalten führt. Die Leitung von Gruppen durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes wirkt sich im Übrigen positiv im Sinne eines besseren gegenseitigen Verständnisses aus.

### **22.1 Sport**

Besonderer Wert wurde und wird auf eine Intensivierung des Sports in den Justizvollzugsanstalten gelegt. Viele Vollzugsanstalten verfügen über recht gute Sportanlagen. Darüber hinaus werden teilweise die öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen außerhalb der Anstalten, z. B. Schwimmbäder, benutzt. Das Sportangebot in den Vollzugsanstalten

des Landes ist breit gefächert und umfasst u. a. Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, Hockey, Badminton, Tischtennis, Gymnastik, Turnen, Schwimmen, Leichtathletik und Schwerathletik; in verschiedenen Anstalten werden auch Trendsportarten wie z. B. Beachvolleyball angeboten.

Jährlich werden männliche und weibliche Bedienstete vom Landessportbund Sportjugend NRW zu Sportübungsleitern ausgebildet. Zurzeit stehen über 300 Vollzugsbedienstete als Sportübungsleiter zur Verfügung. Damit sind grundsätzlich in allen Anstalten die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, die Gefangenen bei der sportlichen Betätigung durch ausgebildete Kräfte anzuleiten.

Seit 1975 besteht bei der Sportjugend NRW im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. ein Arbeitskreis „Sport in Justizvollzugsanstalten“, in dem Angehörige des Sportbundes und der Justizverwaltung vertreten sind. Aufgabe dieses Arbeitskreises ist es, den Sport im Strafvollzug fachlich zu begleiten und die Justizvollzugsanstalten bei der Entwicklung, Planung und Durchführung des Sports zu beraten.

Gerade auch der Gefangenen-sport bietet Möglichkeiten, den Prozess der Integration in das Leben der Freiheit schon während der Haftzeit zu fördern. Sportliche Begegnungen mit auswärtigen Mannschaften sind in besonderer Weise geeignet, in unverkrampfter Atmosphäre die Isolation einer Justizvollzugsanstalt

zu durchbrechen, bestehende Vorurteile und Missverständnisse abzubauen und Verbindungen zwischen Gefangenen und der Außenwelt zu knüpfen. Eine enge Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe auch auf diesem Gebiet dient dem Ziel, dass sportliche Aktivitäten nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug fortgesetzt werden.

## **22.2 Information und Unterhaltung**

Zur Befriedigung ihres Informations- und Unterhaltungsbedürfnisses ist es den Gefangenen in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten gestattet, Tageszeitungen und Zeitschriften zu beziehen und eigene Fernseh- und Rundfunkgeräte zu betreiben. In jeder Anstalt steht für alle Gefangenen eine fachlich geführte Bibliothek zur Verfügung. Darüber hinaus darf jeder Gefangene in angemessenem Umfang eigene Bücher sowie Geräte aus dem Bereich der Unterhaltungselektronik mit den dazugehörigen Medien sowie andere Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen, soweit dadurch nicht das Ziel des Vollzugs oder Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet werden.

## **22.3 Gefangenenzeitungen**

In vielen Justizvollzugsanstalten werden Gefangenenzeitungen herausgegeben. Sie werden grundsätzlich von Gefangenen in ihrer Freizeit gestaltet. Herausgeber sind in der Regel die jeweiligen Anstaltsleitungen; ihnen obliegt es, dafür zu sorgen, dass sich die Gestaltung im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen bewegt.

## 23. Gefangenen- mitverantwortung

Gemäß § 160 Strafvollzugsgesetz soll den Gefangenen ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen. Zu denken ist hierbei in erster Linie zum Beispiel an Fragen der Hausordnung und der Ausgestaltung des Anstaltsinneren, die Gestaltung des Speiseplans, des Freizeitangebots und des Hörfunk- und Fernsehprogramms, die Gefangenenbücherei und die Gefangenenzeitung.

## 24. Kriminologische Forschung

Der Kriminologische Dienst Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW) nimmt als Fach-einrichtung des Justizministeriums gemäß § 166 StVollzG die Aufgabe wahr, „... in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für die Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen“. Mit Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2008 sind weitere Aufgaben hinzugekommen, die in § 108 JStVollzG NRW wie folgt beschrieben werden: „Im Interesse einer Erfolgskontrolle und wissenschaftlichen Fortentwicklung lassen die Vollzugsbehörden den Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, seine Behandlungsmethoden, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Förderungs- und Erziehungsmaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Vollzugsziel regelmäßig unter Berücksichtigung empirisch messbarer Leistungsstandards und Ergebnisindikatoren durch den kriminologischen Dienst, durch Hochschulen oder durch andere Stellen wissenschaftlich begleiten, erforschen und bewerten.“

Auf dieser Grundlage kann die Tätigkeit des KrimD NRW allgemein mit dem Begriff der praxisorientierten kriminologischen Forschung zu Problemen, Maßnahmen und Wirkungen des Strafvollzugs beschrieben werden. Dabei lassen sich grob die vier Aufgabenbereiche „Dokumentation“, „Empirische Analyse“, „Projektbegleitung“ und „Informati-onstransfer“ unterscheiden. Zum Tätigkeitsprofil des Kriminologischen Dienstes gehören demnach Dokumentationsaufgaben wie die Recherche, Erfassung und Auswertung relevanter Literatur sowie die themenspezifische Aufbereitung amtlicher Statistiken. Darüber hinaus führt der Kriminologische Dienst empirische Problemfeldanalysen, Legalbewährungsuntersuchungen und Evaluationsstudien im Strafvollzug und weiteren Bereichen der Strafrechtspflege durch. Die Entwicklung, koordinierende Begleitung und Erfolgskontrolle von Modellprojekten, die teilweise aus Drittmitteln (z.B. aus EU-Förderprogrammen) kofinanziert werden und der Innovationsförderung dienen, gehört schließlich ebenso zu seinen Aufgaben wie die Begutachtung und beratende Begleitung externer Forschungsvorhaben mit überörtlicher oder besonderer rechtspolitischer Bedeutung. Die Arbeitsergebnisse werden in justizinterne Arbeitsgruppen eingebracht, in Konferenzen und Kolloquien mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Politik, Forschung und Praxis präsentiert sowie in wissenschaftlichen Fachbeiträgen veröffentlicht.

In der Wahrnehmung seiner Aufgaben wirkt der Kriminologische Dienst Nordrhein-Westfalen als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Praxis. Er pflegt den Austausch und die Kooperation mit anderen Justizbehörden, mit der Bewährungs- und Straffälligenhilfe, mit den kriminologischen Diensten anderer Bundesländer und der Kriminologischen Zentralstelle, mit Universitäten und Forschungsinstituten im In- und Ausland sowie mit Europäischen Vereinigungen und Facheinrichtungen der Europäischen Kommission, die für die Förderung von Projekten in seinem Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind.

## 25. Ombudsmann für den Justizvollzug

Seit dem 16.04.2007 hat in Nordrhein-Westfalen ein Ombudsmann seine Tätigkeit aufgenommen.

Der Ombudsmann für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen ist Ansprechpartner für Gefangene und ihre nahen Angehörigen, Beschäftigte des Vollzuges und ehrenamtliche Helfer, die ihre Schwierigkeiten mit den übrigen Beteiligten in der Anstalt selber nicht lösen konnten oder die durch Anregungen, Beobachtungen und Hinweise dazu beitragen möchten, das Klima in den Haftanstalten weiter zu

verbessern. Die Aufgaben des Ombudsmannes und seines Teams sind Vermittlung, Empfehlung, Hinweis und Bericht, ebenso wie der Dialog mit der Vollzugsverwaltung. Dabei wird in vielen Gesprächen den Dingen auf den Grund gegangen und geholfen konträre Positionen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und einen vernünftigen Interessenausgleich herbei zu führen.

### Der Ombudsmann für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen

Eiland 2

42103 Wuppertal

[www.ombudsmann-justizvollzug.nrw.de](http://www.ombudsmann-justizvollzug.nrw.de)

Ombudsmann für den Justizvollzug Nordrhein-Westfalen

<http://www.ombudsmann-justizvollzug.nrw.de/>

Meistbesuchte Seit... Erste Schritte Aktuelle Nachricht... MailSite Express studIVZ <http://www.miscod...> NRW-JVA-Shop: Just... <http://www.cirt.net/...> <http://www.jva-sac...>

**justiz-online** Der Ombudsmann für den Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

Sie sind hier: Startseite

**Aufgaben** 19  
**Ansprechpartner**  
**Presse**  
**Service**  
**Termine** 19  
**Justiz landesweit**

Wegbeschreibung  
 Ansprechpartner

**Der Ombudsmann für den Justizvollzug Nordrhein-Westfalen**

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

herzlich willkommen auf den Internetseiten des Ombudsmannes für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen.

Ich freue mich Ihnen meine Mitarbeiter und unseren Tätigkeitsbereich vorstellen zu dürfen. Auf unserer Internetseite finden Sie zudem Informationen zu unserer Erreichbarkeit. Bei Fragen und Anregungen dürfen Sie sich jederzeit unmittelbar an mich wenden.

**Ihr Ombudsmann**  
 Rolf Söhnchen

**Anschrift**

Der Ombudsmann für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen  
 Eiland 2  
 42103 Wuppertal  
 Telefon: 0202-498-8155  
 Telefax: 0202-498-8500  
 E-Mail: [poststelle@ombudsmann-justizvollzug.nrw.de](mailto:poststelle@ombudsmann-justizvollzug.nrw.de)

Starbelle | Übersicht | Impressum | Suche

**Aktuelles**

- Tätigkeitsbericht\_2008
- Termine

**Justiz aktuell**

- Justizministerin: Weitere Verbesserungen im Opferschutz

**dpa Justiz aktuell**

- NRW-Justizministerin warnt vor Vergewaltigungsprogrammen

Seite drucken | Seitenanfang

© Der Ombudsmann für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal, 2008

Fertig

## 26. Anhang

### 26.1 Strafvollzug und Vollzug der Untersuchungshaft 2008

Am 31. März 2008 waren 17.879 Personen (einschließlich der beurlaubten Gefangenen) in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen untergebracht. Hiervon befanden sich 13.166 Verurteilte in Strafhaft oder Sicherungsverwahrung, darunter 450 Personen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt waren.

Nur rund 5 % aller Strafgefangenen sind Frauen. Am 31. März 2008 waren 969 Frauen im Strafvollzug. Dieses Bild ändert sich auch nicht wesentlich, wenn zwischen Jugendstrafe und Freiheitsstrafe unterschieden wird. Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe stehen 434 männlichen Gefangenen 24 weibliche gegenüber (2007).

In Untersuchungshaft\* waren am 31. März 2008 2.690 Männer und 153 Frauen. Der Anteil der Frauen an der Untersuchungshaft betrug danach 4,2 %. In Abschiebungshaft befanden sich 207 Gefangene, darunter 24 Frauen. Weitere 129 Männer waren in Sicherungsverwahrung.

<b>Gruppierung der Gefangenen am 31.3.2008</b>			
Haftart	Gefangene	davon	
	insgesamt	Männer	Frauen
Untersuchungshaft*	2.996	2.840	156
Strafhaft	13.037	12.298	739
– darunter lebenslang	(458)	(434)	(24)
Jugendstrafe	1.510	1.460	50
Abschiebungshaft	207	183	24
Sicherungsverwahrung	129	129	0
	17.879	16.910	969

\*einschließlich Zivilhaft, Strafarrrest, Aus- und Durchlieferungshaft

## 26.2 Die Altersstruktur der Gefangenen

Von den am Stichtag (31.3.2007) im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen (1.562) waren 12,3% im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. 48,8% waren 18 bis unter 21 Jahre, 38,9% waren 21 Jahre und älter.

Von den erwachsenen Strafgefangenen (13.716) waren 8,4% unter 25 Jahre, 21,1% zwischen 25 und 30 Jahre, 36,2% zwischen 30 und 40 Jahre und 22,3% zwischen 40 und 50 Jahre. 12,0% waren über 50 Jahre alt.

Von den Sicherungsverwahrten (137) waren 2,8% zwischen 30 und 40 Jahre, 40,2% zwischen 40 und 50 Jahre und 57,0% über 50 Jahre alt.

## 26.3 Die Delikte

Bei den männlichen Jugendstrafgefangenen stehen Eigentumsdelikte weiterhin im Vordergrund: 28,3% verbüßen eine Jugendstrafe wegen Diebstahls oder Unterschlagung, 26,7% wegen Raubes oder Erpressung, 18,5% sind wegen Körperverletzung, 2,9% wegen einer Tötung, 4,9% wegen eines Sexualdelikts und 5,5% nach dem Betäubungsmittelgesetz bestraft worden. Andere Straftaten spielen nur eine geringe Rolle. Im Vollzug der Freiheitsstrafe bei den männlichen Erwachsenen stehen die Eigentumsdelikte ebenfalls an der Spitze; doch machen sie nur 23,5% aus, Raub und Erpressung 11,5%. Wegen einer Tötung sitzen 7,0%, wegen Sexualdelikten 7,1%, wegen einer Körperverletzung 8,7% der Gefangenen

ein. Betrug, Untreue oder Urkundenfälschung haben 13,0% der Gefangenen begangen, nach dem Betäubungsmittelgesetz sind 17,7% bestraft worden.

Bei den Sicherungsverwahrten ist ein deutlicher Anstieg im Bereich des Raubes oder der Erpressung zu verzeichnen (28,5%), während die Zahlen bei den Eigentumsdelikten rückläufig sind (5,8%). Im Übrigen stellt sich die Deliktskala wie folgt dar:

Sexualdelikte 46,7%, Tötungsdelikte 5,8% und Körperverletzung 5,8%.

## 26.4 Die Sozialstruktur der Gefangenen

78,9% der Männer waren entweder ledig (61,6%), geschieden (16,1%) oder verwitwet (1,2%), nur 21,1% verheiratet. 0,5% hatten keinen festen Wohnsitz.

Von den Frauen waren 72,4% entweder ledig (43,5%), geschieden (24,3%) oder verwitwet (4,6%) und 27,6% verheiratet. 1,4% hatten keinen festen Wohnsitz.

Weitere Zahlen aus dem nordrhein-westfälischen Justizvollzug können Sie der jährlich erscheinenden Ausgabe von „Justiz in Zahlen“ oder dem Justizportal [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) entnehmen.

## 26.5 Aufsichtsbehörde

### Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

## 26.6 Verzeichnis der Justizvollzugsanstalten

### JVA Aachen

Krefelder Straße 251  
52070 Aachen  
[www.jva-aachen.nrw.de](http://www.jva-aachen.nrw.de)

Die Ende 1994 sukzessive in Betrieb genommene moderne Justizvollzugsanstalt verfügt über 769 Haftplätze für den geschlossenen Männervollzug, darunter 67 Plätze für Sicherungsverwahrte und 35 Plätze in einer sozialtherapeutischen Abteilung.

### JVA Attendorn

Biggeweg 5-7  
57439 Attendorn  
[www.jva-attendorn.nrw.de](http://www.jva-attendorn.nrw.de)

Das Hauptgebäude ist ein im 15. Jahrhundert erbautes ehemaliges Gutsgebäude, das seit 1968 als Vollzugsanstalt genutzt wird. Die im Jahre 1981 neu errichteten 55 Unterkunftsgebäude verfügen über 270 Plätze im offenen Vollzug, darunter 30 Plätze in einem Übergangshaus.

### Zweiganstalt Siegen

Unteres Schloß 3  
57072 Siegen

Das Gebäude ist ein Teil eines ehemaligen Schlosses aus dem 17. Jahrhundert; es wird seit 1936 zu Vollzugszwecken genutzt. Die Zweiganstalt verfügt über 76 Haftplätze im geschlossenen Vollzug. Ein Ersatzneubau auf dem Gelände der Jus-

tizvollzugsanstalt Attendorn befindet sich in der konkreten Umsetzung.

### **JVA Bielefeld-Brackwede I**

Umlostraße 100  
33649 Bielefeld  
[www.jva-bielefeld-brackwede1.nrw.de](http://www.jva-bielefeld-brackwede1.nrw.de)

Die im Jahr 1977 fertiggestellte, in Kammbauweise errichtete Anstalt ist dem geschlossenen Vollzug gewidmet. Sie hat Platz für 482 männliche und 69 weibliche Gefangene.

### **JVA Bielefeld-Brackwede II**

Zinnstraße 33,  
33649 Bielefeld  
[www.jva-bielefeld-brackwede2.nrw.de](http://www.jva-bielefeld-brackwede2.nrw.de)

Der am 1.3.2007 in Betrieb genommene Anstaltsneubau verfügt über 363 Plätze im offenen Vollzug, darunter 53 Plätze für Frauen.

### **JVA Bielefeld-Senne**

Senner Straße 250  
33659 Bielefeld  
[www.jva-bielefeld-senne.nrw.de](http://www.jva-bielefeld-senne.nrw.de)

Die Justizvollzugsanstalt besteht aus der 1986 erworbenen früheren Fachklinik Senne und 16 Außenstellen; sie verfügt zurzeit insgesamt über 1.358 Plätze im offenen Vollzug.

### **JVA Bochum**

Krümmede 3  
44791 Bochum  
[www.jva-bochum.nrw.de](http://www.jva-bochum.nrw.de)

Die Anstalt ist 1897 in Betrieb genommen worden. Sie ist in panoptischer Bauweise errichtet, seitdem mehrfach umgebaut und erweitert worden. Sie verfügt über 682 Plätze im geschlossenen Vollzug, darunter eine sozialtherapeutische Abteilung mit 15 Plätzen. Angegliedert ist eine Pflegeabteilung mit 39 Plätzen. Ein Erweiterungsbau mit rund 100 Haftplätzen wird demnächst in Betrieb genommen.

### **JVA Bochum-Langendreer**

– Berufsförderungsstätte –  
Lütgendortmunder Hellweg 212  
44894 Bochum  
[www.jva-bochum-langendreer.nrw.de](http://www.jva-bochum-langendreer.nrw.de)

Die im Jahre 1860 errichteten Gebäude einer ehemaligen Schachanlage dienen seit 1968 als Vollzugsanstalt. 1975 kam der Neubau einer Schweißerei hinzu. Die Anstalt verfügt über 204 Plätze im offenen Vollzug, nachdem 1995 ein neues Unterkunftsgebäude in Betrieb genommen worden ist.

**Zweiganstalt Recklinghausen**

Limperstraße 32  
45657 Recklinghausen

Die Anstalt wurde im Jahre 1904 in Winkelbauweise errichtet und 1974 um ein Werkstattgebäude erweitert. Sie hat 104 Haftplätze im geschlossenen Vollzug.

**JVA Büren**

Stöckerbusch 1  
33142 Büren  
[www.jva-bueren.nrw.de](http://www.jva-bueren.nrw.de)

Die 1994 in einer ehemaligen Kasernenanlage in Betrieb genommene Einrichtung verfügt über 384 Haftplätze für den Vollzug der Abschiebungshaft sowie über 131 Haftplätze des geschlossenen Vollzuges für den Kurzstrafenvollzug an Männern.

**JVA Castrop-Rauxel**

Lerchenstraße 81  
44581 Castrop-Rauxel  
[www.jva-castrop-rauxel.nrw.de](http://www.jva-castrop-rauxel.nrw.de)

Im Jahre 1952 erbaut, dienen die Gebäude eines ehemaligen Bergbau-Lehrlingsheimes seit 1968 Vollzugszwecken. Sie bieten 429 Gefangenen im offenen Vollzug Platz. Das Übergangshaus hat weitere 34 Plätze. Ein Erweiterungsbau mit 120 Plätzen befindet sich in der konkreten Planung.

**JVA Detmold**

Bielefelder Straße 78  
32756 Detmold  
[www.jva-detmold.nrw.de](http://www.jva-detmold.nrw.de)

Die im Jahre 1961 in doppelter Atriumform erbaute, mehrfach erweiterte Anstalt bietet Platz für 160 Gefangene des geschlossenen Vollzugs, darunter 15 Plätze in einer sozialtherapeutischen Abteilung.

**JVA Dortmund**

Lübecker Straße 21  
44135 Dortmund  
[www.jva-dortmund.nrw.de](http://www.jva-dortmund.nrw.de)

Die Anstalt wurde 1903 in Atriumbauweise errichtet und mehrfach erweitert. Sie hat 421 Haftplätze im geschlossenen Vollzug.

**JVA Düsseldorf**

Ulmenstraße 95  
40476 Düsseldorf  
[www.jva-duesseldorf.nrw.de](http://www.jva-duesseldorf.nrw.de)

Der Kreuzbau stammt aus dem Jahre 1893. Die Anstalt dient dem geschlossenen Vollzug und hat 619 Plätze. Angegeschlossen ist das Hafthaus Neuss mit 80 Plätzen für weibliche Abschiebungsgefangene und ein Übergangshaus, in dem 34 männliche Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden können.

**JVA Duisburg-Hamborn**

Goethestraße 3  
47166 Duisburg  
[www.jva-duisburg-hamborn.nrw.de](http://www.jva-duisburg-hamborn.nrw.de)

Die in den Jahren 1928 bis 1930 gebaute und umfassend sanierte Anstalt verfügt über 244 Plätze des geschlossenen Vollzugs.

**Zweiganstalt Dinslaken**

Bismarckstraße 47  
46535 Dinslaken

Die in den Jahren 1963 bis 1965 errichtete Anstalt verfügt über 74 Haftplätze für den geschlossenen Frauenvollzug.

**Zweiganstalt Duisburg**

Landgerichtstraße 2-4  
47051 Duisburg

Im Jahre 1921 gebaut, ist die Anstalt dem geschlossenen Vollzug gewidmet. Sie hat 135 Plätze.

**Zweiganstalt Oberhausen**

Poststraße 6  
46045 Oberhausen

Die im Jahre 1905 gebaute Anstalt wurde im Jahre 1971 umfassend renoviert. Sie hat Platz für 86 Gefangene des geschlossenen Vollzugs.

**JVA Essen**

Krawehlstraße 59  
45130 Essen  
[www.jva-essen.nrw.de](http://www.jva-essen.nrw.de)

Der Kreuzbau stammt aus dem Jahre 1911. Er bietet Platz für 514 männliche Gefangene des geschlossenen Vollzugs. Ein Mehrzweckgebäude mit Arbeitsplätzen für Gefangene und Sporthalle befindet sich im Bau.

**JVA Euskirchen**

Kölner Straße 250  
53879 Euskirchen  
[www.jva-euskirchen.nrw.de](http://www.jva-euskirchen.nrw.de)

Es handelt sich um das ehemalige Rheinische Jugendheim „Erlenhof“, das von der Justizverwaltung übernommen wurde und seit 1996 als Justizvollzugsanstalt genutzt wird. Derzeit verfügt die Anstalt über 459 Haftplätze, darunter 16 Plätze in einer sozialtherapeutischen Abteilung und 43 Plätze in einem Übergangshaus.

**Justizvollzugskrankenhaus NRW**

Hirschberg 9  
58730 Fröndenberg  
[www.jvk.nrw.de](http://www.jvk.nrw.de)

Das im Jahre 1979 erbaute Krankenhaus ist 1984 für den Strafvollzug erworben worden. Die moderne und leistungsfähige Krankeneinrichtung dient der ambulanten und stationären Untersuchung und Behandlung akut kranker Gefangener. Es stehen 206 Betten für männ-

liche und 26 Betten für weibliche Patienten zur Verfügung. Darüber hinaus ist dem Krankenhaus eine im ehemaligen Schwesternwohnheim eingerichtete Mutter-Kind-Abteilung des offenen Vollzugs angegliedert, die über 16 Plätze für straffällig gewordene Mütter und bis zu 30 Plätze für deren Kinder verfügt.

### **JVA Geldern**

Möhlendyck 50  
47608 Geldern  
[www.jva-geldern.nrw.de](http://www.jva-geldern.nrw.de)

Die im Jahre 1978 fertiggestellte, in Kambbauweise errichtete Anstalt ist dem geschlossenen Vollzug gewidmet. Sie hat Platz für 681 Gefangene. Ihr ist ein Berufsbildungszentrum mit rund 220 Ausbildungsplätzen angegliedert. Ein neues Unterkunftsgebäude sowie zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsstätten sind Mitte 2004 fertig gestellt worden.

### **JVA Gelsenkirchen**

Aldenhofstraße 99-101  
45883 Gelsenkirchen  
[www.jva-gelsenkirchen.nrw.de](http://www.jva-gelsenkirchen.nrw.de)

Die in den Jahren 1996 bis 1998 neu errichtete JVA Gelsenkirchen ist als modernste Anstalt des Landes Nordrhein-Westfalen im August 1998 in Betrieb genommen worden. Sie verfügt über 440 Haftplätze für männliche und 118 Haftplätze für weibliche Gefangene des geschlossenen Vollzugs. Weitere 62 weibli-

che Gefangene können im offenen Vollzug untergebracht werden.

### **Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen**

Munckelstraße 26  
45879 Gelsenkirchen  
[www.sotha-gelsenkirchen.nrw.de](http://www.sotha-gelsenkirchen.nrw.de)

Im Jahre 1902 erbaut und im Jahre 1974 um ein Werkstattgebäude erweitert, hat die Anstalt 57 Haftplätze.

### **JVA Hagen**

– Einweisungsanstalt –  
Gerichtsstraße 5  
58097 Hagen  
[www.jva-hagen.nrw.de](http://www.jva-hagen.nrw.de)

Die Anstalt wurde im Jahre 1922 gebaut. Der Mitteltrakt wurde 1958, die Arbeitshalle 1964 aufgestockt. Die Anstalt hat 338 Plätze im geschlossenen Vollzug. Sie ist die zentrale Einweisungsanstalt in Nordrhein-Westfalen.

### **JVA Hamm**

Bismarckstraße 5  
59065 Hamm  
[www.jva-hamm.nrw.de](http://www.jva-hamm.nrw.de)

Im Jahre 1930 in Atriumform errichtet, wurde die Anstalt in den letzten Jahren grundlegend saniert. Sie dient dem geschlossenen Vollzug für 170 Männer.

**JVA Heinsberg**

Wichernstraße 5  
52525 Heinsberg  
[www.jva-heinsberg.nrw.de](http://www.jva-heinsberg.nrw.de)

Die Anstalt wurde im Jahre 1978 in Betrieb genommen. Sie dient dem Jugendvollzug und verfügt über 225 Plätze im geschlossenen Vollzug und 24 Plätze im offenen Vollzug. Die Grundsteinlegung für einen Erweiterungsbau mit über 300 Plätzen ist 2008 erfolgt.

**JVA Herford**

Eimterstraße 15  
32049 Herford  
[www.jva-herford.nrw.de](http://www.jva-herford.nrw.de)

Die im Jahre 1882 als Kreuzbau errichtete Anstalt dient dem geschlossenen Jugendvollzug für 350 Gefangene und verfügt über eine sozialtherapeutische Abteilung mit 26 Plätzen. Eine durchgreifende bauliche Sanierung der Anstalt, in deren Zuge u. a. neue Hafthäuser, Wirtschafts- und Arbeitsgebäude sowie eine neue Außenpforte entstanden sind, konnte 2007 abgeschlossen werden.

**JVA Hövelhof**

Staumühler Straße 284  
33161 Hövelhof  
[www.jva-hoevelhof.nrw.de](http://www.jva-hoevelhof.nrw.de)

Die Jugendvollzugsanstalt Hövelhof ist in Gebäuden untergebracht, die 1936 errichtet wurden und seit 1948 zu Vollzugszwecken genutzt werden; 1976 kam eine

Mehrzweckhalle hinzu. 232 Gefangene im offenen Jugendvollzug können aufgenommen werden. Der Haftbereich ist in den letzten Jahren grundlegend saniert worden. Der Anstalt ist eine Pflegeabteilung mit 31 Plätzen angegliedert.

**JVA Iserlohn**

Heidestraße 41  
58640 Iserlohn  
[www.jva-iserlohn.nrw.de](http://www.jva-iserlohn.nrw.de)

Die Jugendvollzugsanstalt Iserlohn ist im Jahre 1972 gebaut worden. Die Anstalt dient dem geschlossenen Vollzug, hat aber auch eine offene Abteilung und ein Übergangshaus. Im geschlossenen Vollzug stehen 248 Plätze, im offenen Vollzug und im Übergangshaus 44 Haftplätze zur Verfügung.

**JVA Kleve**

Krohnestraße 11  
47533 Kleve  
[www.jva-kleve.nrw.de](http://www.jva-kleve.nrw.de)

Die Anstalt wurde von 1918 bis 1922 im panoptischen System gebaut und im Krieg stark beschädigt. 1954 wurden Hafthaus sowie Wirtschafts- und Werkstattgebäude wieder aufgebaut. Die Werkstatt wurde im Jahre 1973 umgebaut. 1986 wurde ein neues Pforten- und Werkstattgebäude errichtet. Das Hafthaus wurde im Jahre 1997 um einen Anbau erweitert. Die JVA Kleve hat 243 Haftplätze für den geschlossenen Vollzug.

**JVA Köln**

Rochusstraße 350  
50827 Köln  
[www.jva-koeln.nrw.de](http://www.jva-koeln.nrw.de)

Die JVA Köln wurde in den Jahren 1961 bis 1970 im Kammsystem erbaut und seither mehrfach erweitert. Sie bietet Platz für 863 männliche und 271 weibliche Gefangene im geschlossenen Vollzug. Weitere 37 Plätze befinden sich in der Außenstelle (offener Vollzug für Frauen).

**JVA Moers-Kapellen**

Luiters Straße 180  
47447 Moers  
[www.jva-moers-kapellen.nrw.de](http://www.jva-moers-kapellen.nrw.de)

Die 1984 in einer ehemaligen Bergarbeiterwohnheimanlage eröffnete Einrichtung des offenen Vollzugs verfügt, nach Abschluss einer Erweiterungsbaumaßnahme im Jahr 2000, über 298 Haftplätze in neun Häusern.

**JVA Münster**

Gartenstraße 26  
48147 Münster  
[www.jva-muenster.nrw.de](http://www.jva-muenster.nrw.de)

Die im Jahre 1853 errichtete Anstalt wurde mehrfach umgebaut und erweitert. So wurden u. a. 1963 bis 1965 Arbeitsbetriebe und eine Wärmeversorgungsanlage errichtet, 1974 die Betriebe ergänzt und 1977 der Neubau eines Wirtschafts-

gebäudes eingeweiht. Die JVA Münster verfügt über 528 Plätze im geschlossenen Vollzug, darunter 63 Plätze im Pädagogischen Zentrum.

**Zweiganstalt Coesfeld**

Borkener Straße 3  
48653 Coesfeld

Das Gebäude stammt aus dem Jahre 1850 und verfügt über 42 Haftplätze des geschlossenen Vollzugs.

**JVA Remscheid**

Masurenstraße 28  
42899 Remscheid  
[www.jva-remscheid.nrw.de](http://www.jva-remscheid.nrw.de)

Der Kreuzbau aus dem Jahre 1906 wurde 1963 um ein Werkstattgebäude und 1995 um einen Pfortenneubau erweitert. 2007 konnte ein Erweiterungsbau sowie eine Sporthalle in Betrieb genommen werden. Die Anstalt dient dem geschlossenen Vollzug und hat 557 Haftplätze.

**Zweiganstalt Remscheid**

Masurenstraße 27  
42899 Remscheid

Die 1979 in Betrieb genommene Einrichtung ist auf 271 Plätze des offenen Vollzugs erweitert worden.

**JVA Rheinbach**

Aachener Straße 47  
53359 Rheinbach  
[www.jva-rheinbach.nrw.de](http://www.jva-rheinbach.nrw.de)

Der in den Jahren 1910 bis 1914 errichtete Kreuzbau wurde 1963 und 1970 um ein Wirtschaftsgebäude und eine Arbeitshalle erweitert. Die Anstalt des geschlossenen Vollzuges hat 551 Haftplätze und ist in den letzten Jahren grundlegend baulich saniert worden.

**JVA Schwerte**

Gillstraße 1  
58239 Schwerte  
[www.jva-schwerte.nrw.de](http://www.jva-schwerte.nrw.de)

Die Anstalt wurde im Kammsystem gebaut und 1971 in Dienst gestellt. Sie dient dem geschlossenen Vollzug und hat nach Abschluss baulicher Erweiterungsmaßnahmen im Jahre 2005 362 Haftplätze, darunter 15 Plätze in einer sozialtherapeutischen Abteilung.

**JVA Siegburg**

Luisenstraße 90  
53721 Siegburg  
[www.jva-siegburg.nrw.de](http://www.jva-siegburg.nrw.de)

Die Justizvollzugsanstalt Siegburg wurde in den Jahren 1893 bis 1896 als Kreuzbau erstellt und im Jahre 1965 durch ein Hafthaus erweitert. Die Generalsanierung des Hauses II wurde im Jahr 1992 abgeschlossen. Anfang Mai 2000 ist die

neugebaute Anstaltspforte der JVA Siegburg in Betrieb genommen worden.

Die Anstalt verfügt nunmehr über 515 Plätze für den geschlossenen Jugendvollzug sowie eine sozialtherapeutische Abteilung für 29 Jugendstrafgefängene.

**JVA Werl**

Langenwiesenweg 46  
59457 Werl  
[www.jva-werl.nrw.de](http://www.jva-werl.nrw.de)

Die ehemals größte Vollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verfügt heute über 863 Haftplätze im geschlossenen Vollzug, wovon 60 Plätze der Unterbringung von Sicherungsverwahrten vorbehalten sind. Sie wurde im Jahre 1906 als Kreuzbau errichtet und in den Jahren 1941 und 1943 um zwei Hafthäuser erweitert. Die Anstalt ist in den letzten Jahren umfassend saniert worden. Gegenwärtig befindet sich ein neues Wirtschafts- und Arbeitsgebäude im Bau.

**JVA Willich I**

Gartenstraße 1  
47877 Willich  
[www.jva-willich1.nrw.de](http://www.jva-willich1.nrw.de)

Die Anstalt wurde in den Jahren 1900 bis 1905 in Kreuzform gebaut und erhielt 1969 ein neues Werkstattgebäude. Sie verfügt über 415 geschlossene Haftplätze, darunter 24 Plätze in einer sozialtherapeutischen Abteilung.

### **Zweiganstalt Krefeld**

Nordstraße 158  
47798 Krefeld

Die 1892 bis 1894 gebaute Anstalt hat 73 Plätze im geschlossenen Vollzug.

### **Zweiganstalt Mönchengladbach**

Scharnhorststraße 1  
41063 Mönchengladbach

Das 1910 bis 1912 errichtete Gebäude wurde im Jahre 1976 um ein Arbeitsgebäude erweitert. Es dient mit 127 Haftplätzen dem geschlossenen Vollzug.

### **Zweiganstalt Mönchengladbach-Giesenkirchen**

An der Waldesruh 15  
41238 Mönchengladbach

Die 1979 in einem ehemaligen Gebäude der Strafvollzugsschule eröffnete Einrichtung des offenen Vollzugs verfügt über 62 Haftplätze.

### **JVA Willich II**

Gartenstraße 2  
47877 Willich  
[www.jva-willich2.nrw.de](http://www.jva-willich2.nrw.de)

Das ehemalige Frauenhaus der JVA Willich ist 1985 verselbständigt worden und führt seitdem die Bezeichnung JVA Willich II. Dort können 141 Frauen des geschlossenen Vollzuges und 59 in einem 1985 errichteten offenen Haus untergebracht werden. Ein kurz vor der Fertigstellung stehender Ersatzneubau bie-

tet künftig Platz für 200 Frauen im geschlossenen Bereich.

### **JVA Wuppertal**

Simonshöfchen 26,  
42327 Wuppertal  
[www.jva-wuppertal.nrw.de](http://www.jva-wuppertal.nrw.de)

Die Anstalt, die 1980 eröffnet worden ist, hat 517 Plätze und dient dem geschlossenen Vollzug.

knastladen.de  
Der Online-Shop

Justizvollzug des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Service  
Kontakt  
Links

AGB Impressum

Home Artikelauswahl Büromöbelprogramm

Artikelsuche  
Sie sind hier: / Home  
Alle Preise MwSt. frei, zzgl. Versandkosten

Herzlich Willkommen im Knastladen  
Im Knastladen können Sie Produkte erwerben, die von Gefangenen in den Betrieben der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen hergestellt werden.  
Das Angebot umfasst insgesamt mehr als 1000 Artikel. Die Angebotspalette des Knastladens wird daher ständig erweitert.

Wir wünschen viel Spaß beim Einkauf!  
Ihr Knastladen-Team

Aktuelles Angebot!

Unser "Aktuelles Angebot" wird von Zeit zu Zeit ausgetauscht. Einige unserer Angebote sind wirkliche Schnäppchen. Schauen Sie also von Zeit zu Zeit wieder rein. Bitte beachten Sie, dass nur eine begrenzte Stückzahl zur Verfügung steht. Greifen Sie also schnell zu.

**Futterhaus Satteldach**  
Art.Nr.: 0433381010

**JVA Bielefeld-Brackwede II**  
Vogelfutterhaus  
» mehr Info » vergleichen

Statt 20,00 € (Unser regulärer Preis.)  
**jetzt nur 15,00 €**  
Alle Preise MwSt. frei, zzgl. Versandkosten.

In den Warenkorb

Mein Konto  
e-Mail:   
Passwort:   
 Eingelogg't bleiben  
**Anmelden**  
» Konto eröffnen  
» Passwort vergessen

Newsletter  
e-Mail:   
**Abonnieren**

Informationen  
Datenschutz  
Versand und Kosten  
Widerrufsrecht  
Wie bestellen?  
Ergonomie  
Newsletter

News  
Die Adventszeit steht vor der Tür und Weihnachten ist auch nicht mehr weit weg. Interessante...  
» Weiter

Stets aktuelle Informationen über den Justizvollzug und Angebote aus den Arbeitsbetrieben der Anstalten finden Sie im Internet unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bzw. [www.knastladen.de](http://www.knastladen.de).

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift den Empfängern zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

**Herausgeber:**

**Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Justizkommunikation  
40190 Düsseldorf  
Stand: 2008**



Alle Broschüren und Faltpfätter des Justizministeriums finden Sie unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter **0180 3 100 110** (0,09 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) bestellen.

**Druck:**

**jva druck+medien  
Möhlendyck 50  
47608 Geldern  
druckerei@jva-geldern.nrw.de**

